

Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan von Rheinland-Pfalz

Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für die Periode:

01.01.2017 bis 31.12.2021

Kontaktstellen im Bundesland:

MKUEM

| | |
|--------------------|---|
| Name und Anschrift | Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Kaiser-Friedrich-Straße 1 55116 Mainz |
| E-Mail-Adressen | Lebensmittelüberwachung, Geoschutzkontrollen (Lebensmittel, Spirituosen): lebensmittelueberwachung@mkuem.rlp.de Tiergesundheit, TNP, Tierimpfstoffe, Einfuhr, Tierschutz: rp-tier@mkuem.rlp.de GVO: chemikaliensicherheit@mkuem.rlp.de Ökolandbau: poststelle@mkuem.rlp.de |
| Telefon | Landesregierung: 06131 16-0 |
| FAX | 06131 16-17 5354 GVO: 06131 16-17 5395 |

MWVLW

| | |
|--------------------|--|
| Name und Anschrift | Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Stiftsstraße 9 55116 Mainz |
| E-Mail-Adressen | Weinüberwachung: weinkontrolle@mwvlw.rlp.de Futtermittelüberwachung: rp-agrar@mwvlw.rlp.de Pflanzengesundheit, Pflanzenschutz: poststelle@mwvlw.rlp.de |
| Telefon | Landesregierung: 06131 16-0 |
| FAX | Weinüberwachung: 06131 16-17 5217 Futtermittelüberwachung: 06131 16-2100 Pflanzengesundheit, Pflanzenschutz: 06131 16-17 2597 |

MWG

| | |
|--------------------|--|
| Name und Anschrift | Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Bauhofstraße 9 55116 Mainz |
| E-Mail-Adresse | Tierarzneimittelüberwachung: poststelle@mwg.rlp.de |
| Telefon | Landesregierung: 06131 16-0 |
| FAX | 06131 16-17 2388 |

Inhalt des Plans

Teil A: Bereich Lebensmittelüberwachung, Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz (Art. 1 (2a, c, d, f) VO (EU) 2017/625)

1. **Allgemeine strategische und operative Zielsetzungen der Länder für die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz**
2. **Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen**
3. **Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden**
4. **Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**
5. **Qualitätsmanagement und Evaluierung der QM- und Auditsysteme**
6. **Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der Verordnung (EU) 2017/625**
7. **Überprüfung und Anpassung des Plans**

Teil B: Bereich GVO – die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln in die Umwelt (Art. 1 (2b) VO (EU) 2017/625)

Teil C: Bereich TNP: Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben (Art. 1 (2e) VO (EU) 2017/625)

Teil D: Bereich Pflanzengesundheit: Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Art. 1 (2g) VO (EU) 2017/625)

Teil E: Bereich Pflanzenschutz: Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sowie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, mit Ausnahme von Anwendungsgeräten für Pestizide (Art. 1 (2h) VO (EU) 2017/625)

Teil F: Bereich Ökologischer Landbau: Die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Art. 1 (2i) VO (EU) 2017/625)

Teil G Bereich Geoschutz: Die Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „garantiert traditionelle Spezialität“ und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse (Art. 1 (2j) VO (EU) 2017/625)

Abkürzungen

Rechtsgrundlagen und sonstige Fundstellenangaben

Teil A: Bereich Lebensmittelüberwachung, Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz (Art. 1 (2a, c, d, f) VO (EU) 2017/625)

1. Allgemeine strategische und operative Zielsetzungen der Länder

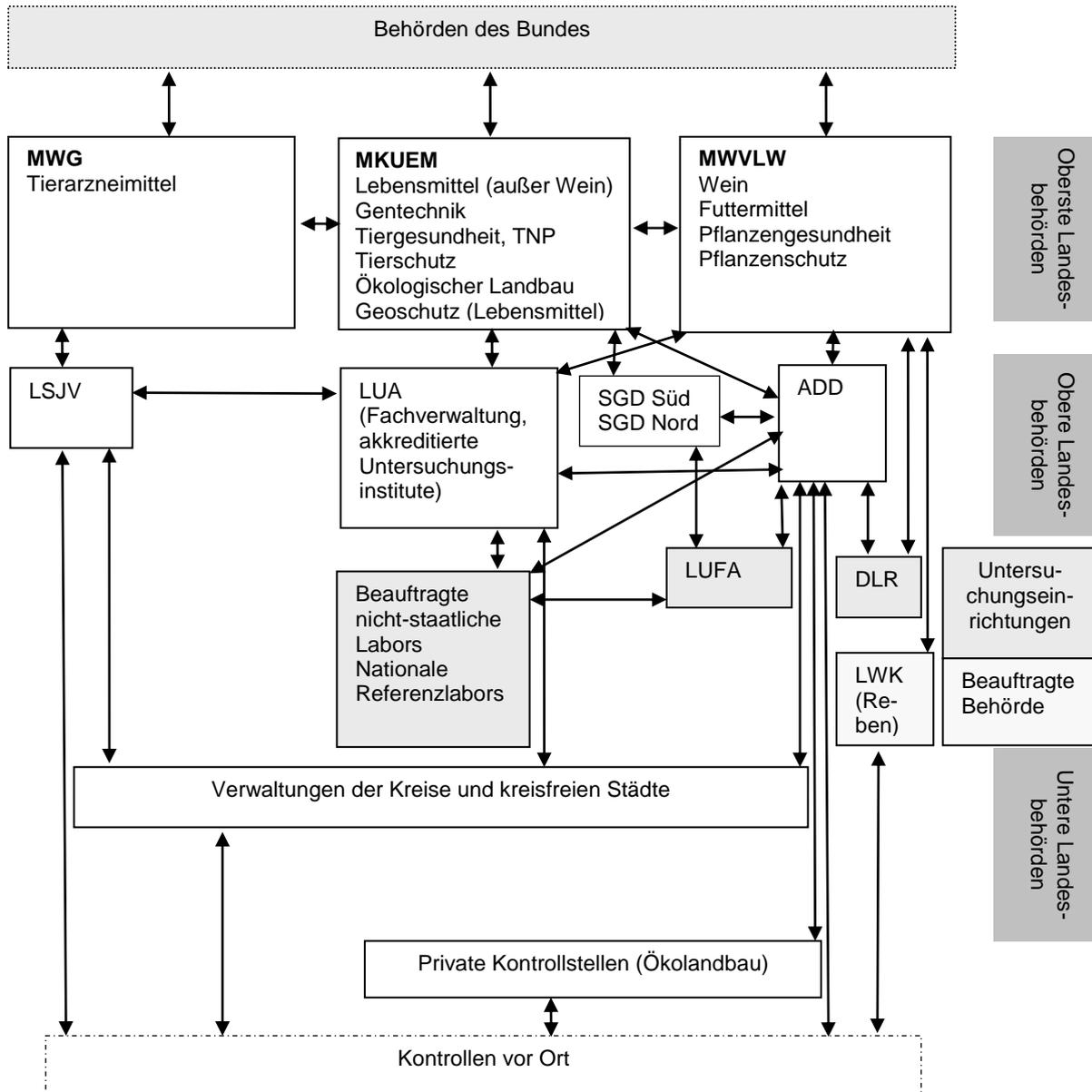
Folgende allgemeine strategische Ziele für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, und Tierschutz für die Jahre 2017 – 2021 wurden während der 28. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) beschlossen:

| | Strategisches Ziel |
|------|---|
| I. | Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme. |
| II. | Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte. |
| III. | Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte. |
| IV. | Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte. |
| V. | Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten. |
| VI. | Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln. |
| VII. | Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutz-tiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten. |

Nähere Erläuterungen zu den strategischen Zielen sowie die zugehörigen operativen Ziele der LAV finden sich in der Einleitung des Teils I des deutschen Rahmenplans. Rheinland-Pfalz unterstützt und verfolgt diese Ziele auch auf Landesebene.

2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen

2.1. Zuständige Behörden



Die oben dargestellte Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden erfolgt durch die üblichen Medien wie Schriftverkehr, E-Mail, Fax und Telefon sowie durch regelmäßige und anlassbezogene Dienstbesprechungen.

Eine ausführliche Darstellung der zuständigen Behörden, ihrer Aufgaben und der Kommunikationskanäle findet sich unter Ziffer 3.1. sowie auf den entsprechenden Internetseiten:

MWG: www.mwg.rlp.de; MKUEM: www.mkuem.rlp.de; MWVLW: www.mwvlw.rlp.de; LSJV: www.landesjugendamt.de; LUA: www.lua.rlp.de; ADD: www.add.rlp.de; LUFA: www.lufaspeyer.de; DLR: www.agrarinfo.rlp.de; LWK: www.lwk-rlp.de; Verwaltungen der Kreise: www.landkreistag.rlp.de (s. Mitglieder); Verwaltungen der kreisfreien Städte: www.staedtetag-rlp.de (s. Mitglieder kreisfreie Städte).

Als behördenübergreifend verwendete Kommunikationssysteme sind das „Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL)“, die europäischen Schnellwarnsysteme RASFF und Safety Gate (RAPEX), das nationale „Herkunfts- und Informationssystem Tier (HIT)“ sowie das EU-Projekt „TRACES“ zu nennen (s. auch Rahmenplan).

Die Zuständigkeiten im Bereich der **Lebensmittelüberwachung** sowie der **Futtermittelüberwachung** sind zurzeit in folgenden rheinland-pfälzischen Vorschriften geregelt:

1. Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts
2. Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts
3. Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Futtermittelrechts
4. Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz für den Bereich der Futtermittel
5. Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts

Im Bereich der **Weinüberwachung** ist die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Weinrechts zu nennen.

Auf die landesrechtlichen Bestimmungen insbesondere im Bereich des **Tierseuchen- und Tierschutzrechts** wird z. T. auch bereichsspezifisch unter Ziffer 3.1. sowie unter Ziffer 6.5 Bezug genommen.

2.2. Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

In den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit und Tierschutz ist in Rheinland-Pfalz keine Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen erfolgt.

2.3. Nationale Referenzlaboratorien

Auf Ziffer 2.2 des Rahmenplanes in der geltenden Fassung wird verwiesen.

3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

3.1. Zuständige Behörden

3.1.1. Organisationsstrukturen

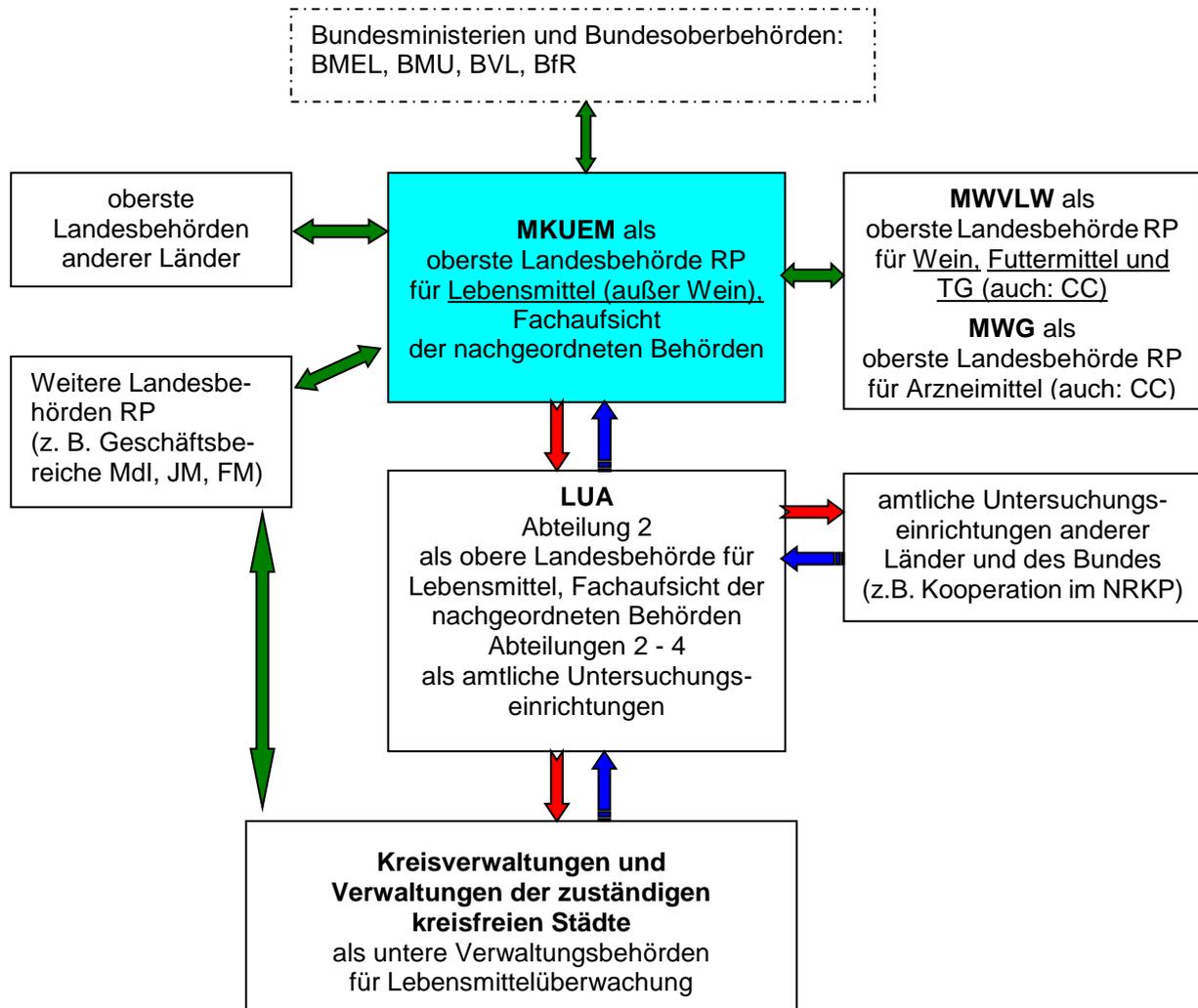
Lebensmittelüberwachung

Rechtsgrundlage betreffend die Zuständigkeiten ist insbesondere die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts.

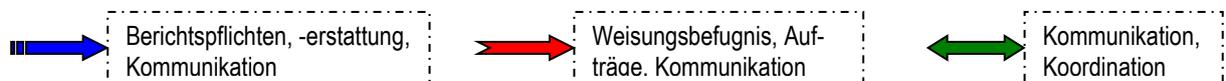
Das MKUEM ist oberste Landesbehörde für die Lebensmittelüberwachung. Hiervon ausgenommen ist die Weinüberwachung, für die die Zuständigkeit beim MWVLW liegt. Aus Gründen der

Übersichtlichkeit sind diese beiden Bereiche der Ziffer 3.1.1. – ungeachtet der engen fachlichen Kooperation – in zwei separaten Organigrammen dargestellt.

Lebensmittelüberwachung (außer Weinüberwachung)



Legende:



Das MKUEM ist bezüglich der Lebensmittelüberwachung Ansprechpartner für die Behörden des Bundes und der Länder. Vor dem Hintergrund des umfassenden Ansatzes „vom Stall bis auf den Teller“ besteht eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit mit den für Tierarzneimittel- und Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden in Rheinland-Pfalz. Kontakt auf der Arbeitsebene besteht zudem zu Landesbehörden mit Querschnittskompetenzen (LKA, Finanz- und Justizbehörden, Stichwort Lebensmittelkriminalität/Food Fraud).

Obere Landesbehörde und Fachaufsichtsbehörde für die Kreisverwaltungen und Verwaltungen der zuständigen kreisfreien Städte ist die Abteilung 2 des LUA. Die Abteilungen 2, 3 und 4 des LUA sind amtliche Untersuchungseinrichtungen. Das Landesuntersuchungsamt ist als amtliches Laboratorium nach Artikel 37 Absatz 1 der VO (EU) 2017/625 (OCR) benannt (s. Erlass des MKUEM vom 26.11.2020). Unter Einhaltung der rechtlichen Vor-

gaben können durch das LUA andere, auch nicht-staatliche Untersuchungseinrichtungen mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragt werden.

Die Kreisverwaltungen und die zuständigen Verwaltungen der kreisfreien Städte führen als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden die Kontrollen vor Ort durch. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben gem. § 2 I Nr. 3 AGLBR als Auftragsangelegenheit wahr.

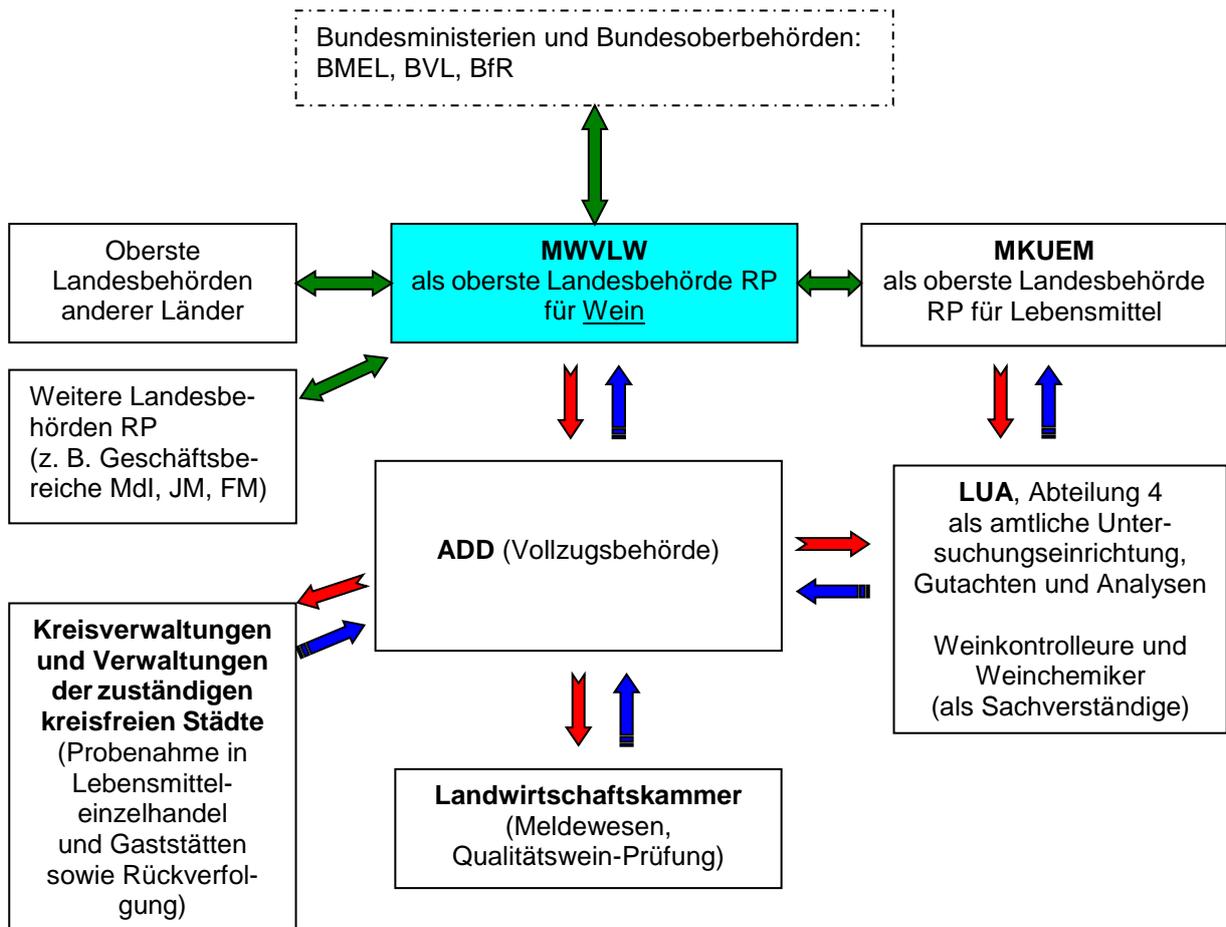
Die Zuständigkeit für die Überwachung der Anwendung von Tierarzneimitteln bei Tieren durch Tierhalter/innen im Vollzug des § 64 AMG liegt gem. Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittel- und des Transfusionsrechts bei der Kreisverwaltung, auch in den ihr nach der Verordnung zugeordneten kreisfreien Städten. Fachaufsichtsbehörde ist das LSJV, oberste Fachaufsichtsbehörde das MWG.

Weinüberwachung

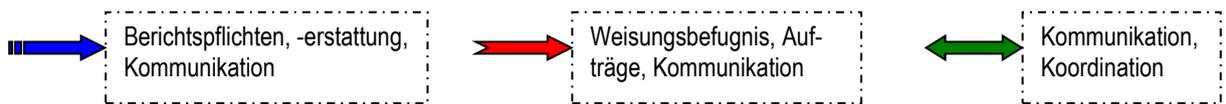
Im Bereich des Weinrechts ist gemäß § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Weinrechts die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zuständig für die Überwachung der Erzeugnisse im Sinne des Weinrechts. Die ADD wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 o. g. LVO durch die sachverständigen Weinkontrolleure und Weinchemiker des Landesuntersuchungsamtes unterstützt. Die Weinkontrolleure führen risiko-basierte und anlassbezogene Kontrollen bei Erzeugern und Herstellern durch und entnehmen planmäßig oder anlassbezogen, aufgrund von Feststellungen und sensorischer Prüfung vor Ort Proben. Den Verwaltungen der Kreise und der zuständigen kreisfreien Städte obliegt lediglich die Probenahme im Einzelhandel und der Gastronomie. Alle amtlich entnommenen Proben werden durch Lebensmittelchemiker des LUA untersucht und beurteilt. Die Ergebnisse der Kontrollen und der Probenuntersuchung werden im Beanstandungsfall der ADD berichtet, die die weiteren Vollzugsmaßnahmen ergreift.

Aufsichtsbehörde für die Weinüberwachung ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau. Das LUA berichtet jährlich über die durchgeführten Kontrollen.

Weinüberwachung



Legende:



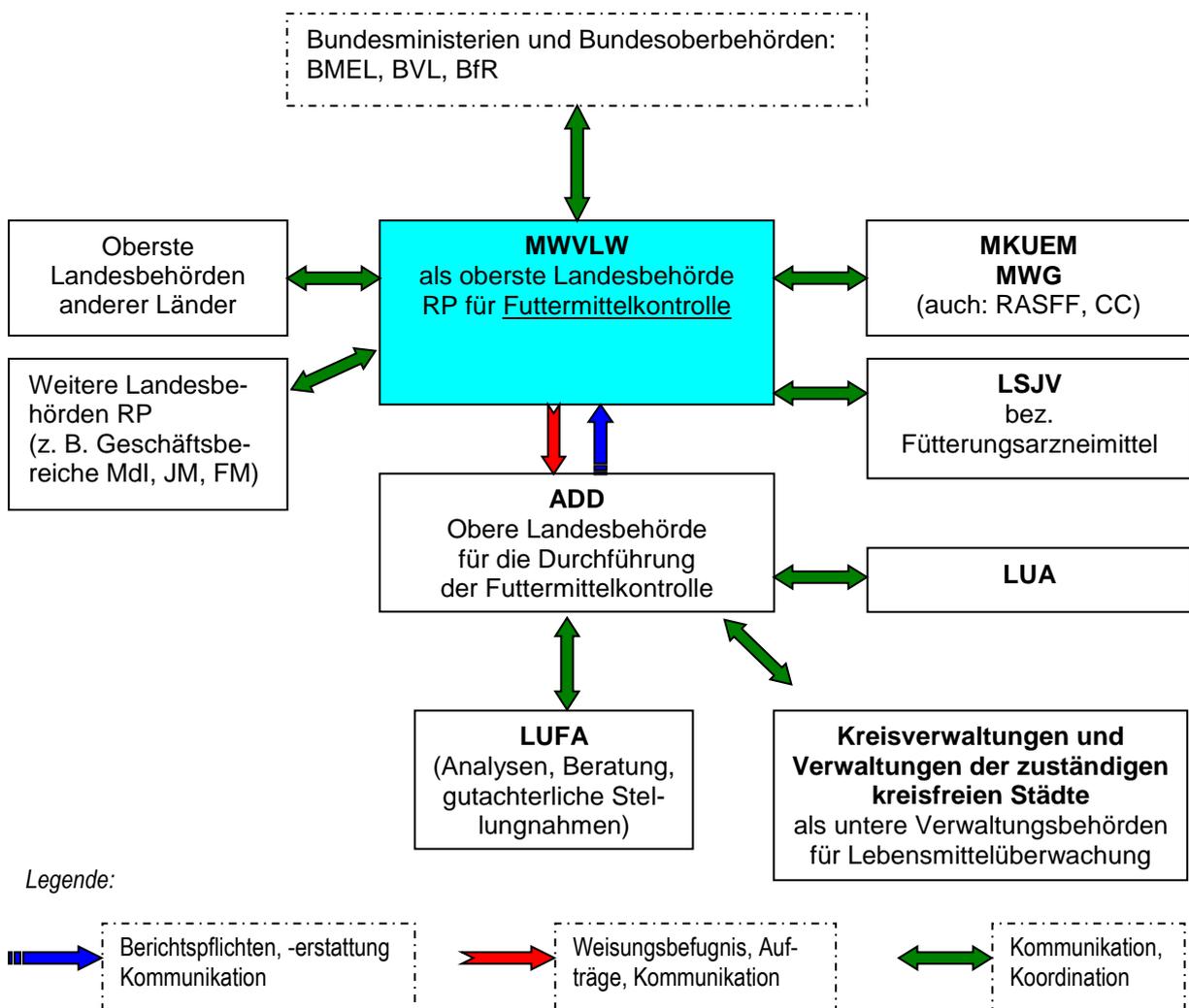
Futtermittelüberwachung

Das MWVLW ist oberste Landesbehörde für die Futtermittelkontrolle. Zuständig für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle im Sinne des Futtermittelrechts ist die ADD. Die ADD führt die Kontrollen auf allen Stufen der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln durch und erstellt darüber jährlich einen Bericht.

Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit den für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Behörden finden regelmäßig und anlassbezogen statt. Dies gilt insbesondere in Fällen von Warnmeldungen (RASFF) oder anderen Erkenntnissen aus Futtermittelkontrollen, die die Lebensmittelsicherheit oder die Tiergesundheit betreffen.

Hinsichtlich der Überwachung der Fütterungsarzneimittel (FüttAM), die rechtlich als Arzneimittel gelten, erfolgt anlassbezogen eine Zusammenarbeit der ADD bzw. dem MWVLW mit dem LSJV. Derzeit sind in RP keine Betriebe bekannt, die FüttAM herstellen. Warnmeldungen (RASFF) zu FüttAM werden dem LSJV über das MWG kommuniziert.

Die LUFA Speyer führt im Auftrag der ADD die Untersuchungen der amtlichen Proben durch und erstellt im Bedarfsfall gutachterliche Stellungnahmen bzw. berät die zuständigen Behörden.



Tiergesundheit

Die Gesetzgebung liegt in der Kompetenz des Bundes, der Vollzug fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Die Zuständigkeiten zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes ergeben sich aus § 1 des Landestierseuchengesetzes und § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts.

Rheinland-Pfalz verfügt über einen dreistufigen Behördenaufbau, für das Segment Tiergesundheit bestehend aus der obersten Landesveterinärbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität), dem Landesuntersuchungsamt als obere Landesbehörde und 24 Kreisen als untere Verwaltungsbehörden. Die unteren Verwaltungsbehörden und das LUA haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß § 1 des Landestierseuchengesetzes zugleich die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz. Das Landesuntersuchungsamt bündelt die Aktivitäten der unteren Verwaltungsbehörden und koordiniert die Zusammenarbeit aller auf der Stufe der oberen Landesbehörden beteiligten Bereiche. Bestimmte Aufgaben des Vollzuges, die spezielles Fachwissen erfordern, sind z. T. auf dieser Ebene angesiedelt.

Die unteren Verwaltungsbehörden planen und organisieren die Überwachung der Betriebe und sind für die Bekämpfung von Tierseuchen vor Ort zuständig. Sie berichten über das Landesuntersuchungsamt an die obersten Landesbehörden.

Untersuchungen auf Tierseuchen erfolgen im Landesuntersuchungsamt in Koblenz (Institut für Tierseuchendiagnostik, ITSD).

[Gemeinsames Organigramm Tiergesundheit und Tierschutz siehe unten]

Tierschutz

Die Gesetzgebung liegt in der Kompetenz des Bundes, der Vollzug fällt in die Zuständigkeit der Länder.

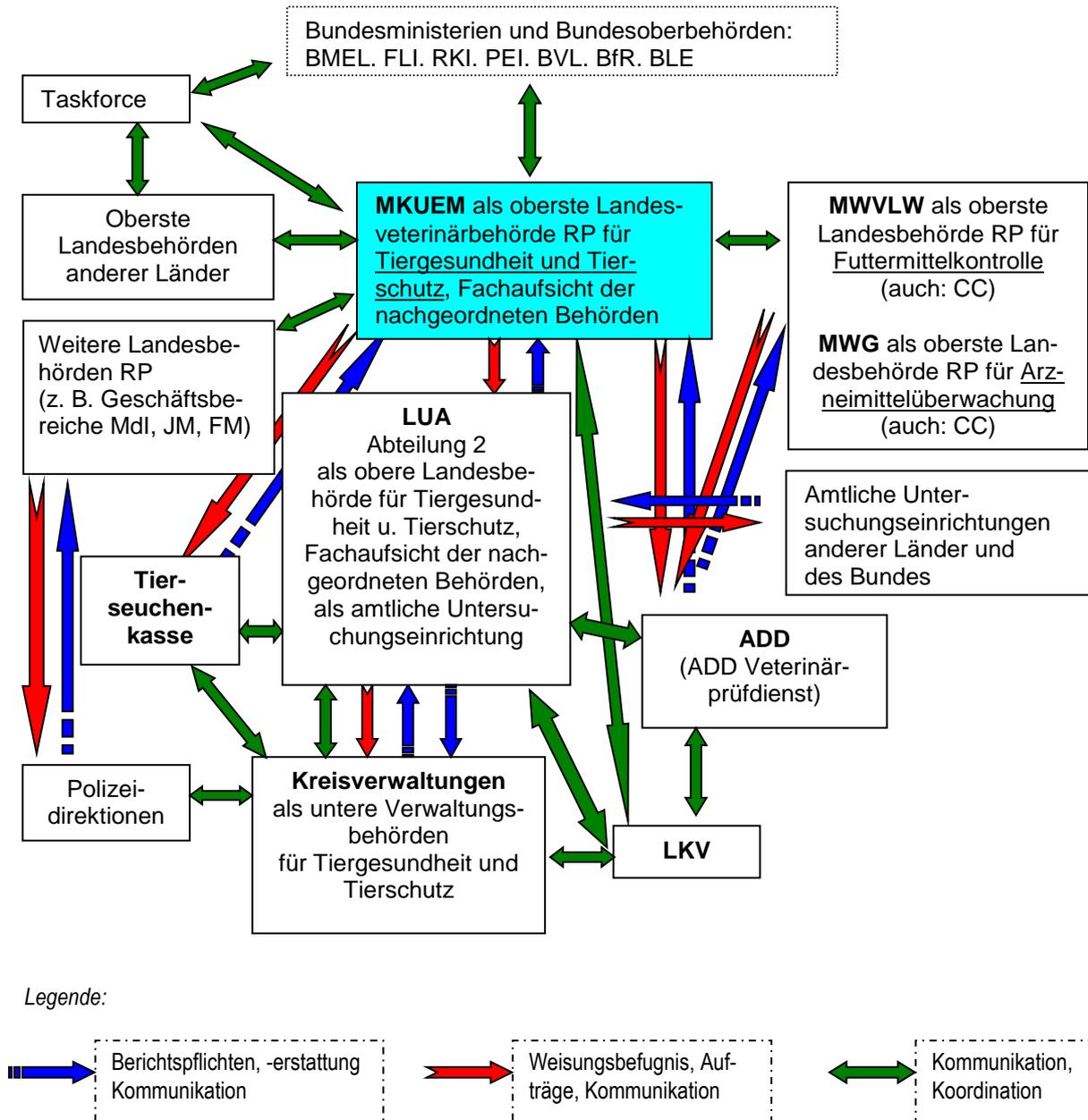
Die Zuständigkeiten für den Vollzug des Tierschutzrechts sind in der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts geregelt.

Rheinland-Pfalz verfügt über einen dreistufigen Behördenaufbau, für das Segment Tierschutz bestehend aus der obersten Landesveterinärbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität), dem Landesuntersuchungsamt als oberer Landesbehörde und 24 Kreisen als untere Verwaltungsbehörden.

Das Landesuntersuchungsamt bündelt die Aktivitäten der unteren Verwaltungsbehörden und koordiniert die Zusammenarbeit aller auf der Stufe der oberen Landesbehörden beteiligten Bereiche. Bestimmte Aufgaben des Vollzuges, die spezielles Fachwissen erfordern, sind z. T. auf dieser Ebene angesiedelt.

Die unteren Verwaltungsbehörden planen und organisieren die Überwachung der Betriebe und sind für den Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften auf lokaler Ebene zuständig. Sie berichten über das Landesuntersuchungsamt an die obersten Landesbehörden.

Tiergesundheit und Tierschutz



3.1.2. Personalressourcen

Die Zahl der in Rheinland-Pfalz in die amtliche Überwachung nach VO (EU) 2017/625 eingebundenen Personen entspricht rund 737 Vollzeitäquivalenten (summarische Angabe für die in diesem Plan umfassend dargestellten Segmente Lebensmittel- einschließlich Weinüberwachung und Geoschutzkontrollen, Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit einschließlich TNP, Tier-schutz, GVO und ökologischer Landbau; (für Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz s. Rah-menplan). Auf Ebene der obersten Landesbehörden sind dies etwa 30 Vollzeitäquivalente, auf Ebene der oberen Landesbehörden etwa 317 Vollzeitäquivalente und auf Ebene der unteren Behörden etwa 390 Vollzeitäquivalente (Stichtag: 31.12.2020). Hierin enthalten ist auch das mit den Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Überwachung nach VO (EU) 2017/625 befasste Personal des Landesuntersuchungsamtes (s. Ziffer 3.2.).

In allen unter 3.1.1. genannten Dienststellen liegen Stellenpläne vor, aus denen die Stellen-anteile und ihre Wertigkeiten zu entnehmen sind.

3.1.3. Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden

Lebensmittelüberwachung

Milch

In Rheinland-Pfalz werden nach Rohmilchgüteverordnung vorgeschriebene Untersuchungen in der Regel durch den Landeskontrollverband durchgeführt. Relevante Befunde werden den ver-antwortlichen Unternehmen sowie den für diese betroffenen Betriebe zuständigen Kreisverwal-tungen / Verwaltungen der kreisfreien Städte mitgeteilt. Kontrollen zur Aufhebung von Milchlie-fersperren erfolgen durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz (DLR West-pfalz).

Inlandswein

Das Meldewesen betreffend den Anbau und die Erzeugung von Erzeugnissen im Sinne des Weinrechts ist der Landwirtschaftskammer im Wege der Auftragsverwaltung zugewiesen. Na-mentlich betrifft dies u. a. die Meldungen für die Weinbaukartei, die Traubenernte- und Weiner-zeugungsmeldung, die Erhebung der Wein- und Mostbestände und die Meldung aufgrund einer Destillationsverpflichtung.

Weiterhin ist der Landwirtschaftskammer die Durchführung der amtlichen Qualitätsweinprüfung als Auftragsangelegenheit zugewiesen.

Tiergesundheit

Gemäß § 24 Absatz 2 Tiergesundheitsgesetz können die zuständigen Behörden, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, außerhalb der zuständigen Behörde tätigen Tier-ärzten Aufgaben übertragen oder diese zur Mitwirkung heranziehen. Die Länder regeln die nä-heren Einzelheiten der Heranziehung.

3.2. Laboratorien

Die Benennung von Laboratorien ist abhängig vom Status:

Das Landesuntersuchungsamt wurde mit Erlass des MKUEM vom 26.11.2020 als amtliches Laboratorium gemäß Art. 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 für die Untersuchung von Proben, die im Zuge amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Bereich der Lebensmittelüberwachung und des Veterinärwesens entnommen werden, benannt. Mit den Abteilungen 2 („Fachaufsicht und Veterinärwesen“), 3 („Humanmedizin“) und 4 („Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika“) führt es gemäß § 6 AGLBR die Untersuchungen im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen durch und vertritt die erstellten Gutachten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Die Fachaufsicht bezüglich der einzelnen Fachgebiete des Landesuntersuchungsamtes liegt bei dem jeweils zuständigen Fachministerium MKUEM, MWVLW bzw. MWG.

Das Fachzentrum für Bienen und Imkerei am DLR Westerwald-Osteifel ist gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 als amtliches Laboratorium für die Untersuchung von Proben, die im Zuge amtlicher Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten im Bereich der Bienengesundheit entnommen werden, benannt und führt die Untersuchungen auf Tierseuchenerreger bei Bienen durch (s. Erlass des MKUEM vom 26.11.2020).

Für die Untersuchung amtlicher Fleischproben aus den Landkreisen Mayen-Koblenz und Neuwied auf Trichinen nach der VO (EG) Nr. 2075/2005 ist das Mittelrhein Labor in 56564 Neuwied als amtliches Laboratorium i. S. d. Artikels 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 benannt und unterliegt hierfür der Fachaufsicht des Landesuntersuchungsamtes.

Die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer (LUFA Speyer) ist das nach Art. 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 benannte Labor für die Untersuchungen von Futtermitteln.

Untersuchungen auf Tierseuchen erfolgen im Landesuntersuchungsamt in Koblenz und im nationalen Referenzlabor für die jeweilige Tierseuche / Zoonose.

Alle für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Kontrolle eingesetzten Laboratorien sind nach der DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert.

Weiterreichende Informationen über die hier aufgeführten Laboratorien finden sich auch auf den entsprechenden Internetseiten (s. Ziffer 2.1.).

Der Arbeitsstab der Länder (Task Force) koordiniert im Tierseuchenfall die länderübergreifende Nutzung von Laborkapazitäten. Aktuelle Kapazitätslisten aller Länderlaboratorien werden vorrätig gehalten.

3.3. Kontrollsysteme

3.3.1. Lebensmittelüberwachung

3.3.1.1 Lebensmittelüberwachung außer Weinüberwachung

Kontrollmethoden und Techniken

- Kontrollen und Probenahmen erfolgen nach den Vorgaben der VO (EU) 2017/625 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RÜb). Diese sind in die Do-

kumente des landesweiten Qualitätsmanagementsystems für den Bereich Lebensmittelüberwachung (Qualitätsmanagementhandbuch, Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Tabellen) eingeflossen, dessen Anwendung seit März 2007 verbindlich ist.

- Amtliche Kontrollen der Kennzeichnung und der Rückverfolgbarkeit erfolgen sowohl im Rahmen der Betriebskontrollen als auch im Rahmen der Untersuchung amtlicher Proben.
- Im Rahmen des QM-Systems existieren auch Dokumente zur Zulassung von Lebensmittelbetrieben.
- Zur Verwaltung der Kontrollen wenden die Verwaltungen der Landkreise und die der kreisfreien Städte die Anwendung Balvi iP an, die landesweit auf einem zentralen Server zur Verfügung gestellt wird.
- Verweis auf Ziffer 6.7. (Dokumentierte Verfahren)

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

- Die der amtlichen Lebensmittelüberwachung unterliegenden Betriebe in RP werden seit 2004 systematisch risikoorientiert kontrolliert.
- Um den Anforderungen an eine risikoorientierte Probenplanung nachzukommen, wurde vom Landesuntersuchungsamt ein Modell entwickelt, das das gesundheitliche Risiko, die Täuschungsgefahr, die Ernährungsrelevanz sowie die Herkunft der Probe (Sitzlandverantwortung) berücksichtigt und für die Probenplanung ab 2008 zur Anwendung kommt. Das Modell der risikoorientierten Probenplanung wird weiterentwickelt.
- Im Landesuntersuchungsamt werden, gesteuert über die risikoorientierte Probenplanung, Lebensmittel tierischer und pflanzlicher Herkunft auf Pflanzenschutzmittelrückstände und andere organische Kontaminanten untersucht. Für die Probensteuerung werden neben dem Produktrisiko, der Ernährungsrelevanz, der Vermarktungsmenge, der Häufigkeit von Höchstmengenüberschreitungen (z.B. auch aus RASFF-Mitteilungen bekannt) auch saisonale und witterungsbedingte Besonderheiten sowie Ergebnisse der Kontrollen der Pflanzenschutzmittelüberwachung berücksichtigt.
- Die Kontrolle von Lebensmitteln z. B. gentechnisch veränderter Lebensmitteln erfolgt unter Berücksichtigung des Prinzips der Sitzlandverantwortung und des Flaschenhalses. Im Falle von gentechnisch veränderten Lebensmitteln wird bei der Untersuchung darauf geachtet, ob ein Verstoß gegen Kennzeichnungsvorschriften vorliegt oder ob möglicherweise gentechnisch verändertes Material ohne entsprechende Zulassung in den Verkehr gebracht wird.
- Das LUA ist bezüglich Lebensmittel und Lebensmittel-Bedarfsgegenstände Kontaktstelle für das RASFF, Weitergabe und Bearbeitung der Meldungen erfolgen entsprechend der Verfahrensanweisung hierzu.
- Die für die LMÜ zuständigen Behörden in RP verfügen über qualifiziertes Personal und können zudem auf die Expertise des LUA zurückgreifen. Risikobewertungen des BfR und der EFSA sowie weitere einschlägige Publikationen sind den Behörden verfügbar und finden bei der Planung und Durchführung der amtlichen LMÜ Berücksichtigung.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Die Fachaufsicht ist auf Grundlage des AGLBR geregelt. Die Überprüfung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen ist im QM-Handbuch / Verfahrensanweisungen etc. vorgegeben und wird durch Audits überprüft.

Das Zusammenspiel von Fachaufsicht und QM zur Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen ist im integrierten mehrjährigen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland (MNKP-Rahmenplan, Teil A Ziffer 5.4) beschrieben.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen

In den Vollzugsbehörden (untere Verwaltungsebene) sind für den Bereich der Landkreise die Bereiche Lebensmittelüberwachung, Tierschutz, Tiergesundheit und Tierarzneimittelüberwa-

chung gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Im Zuständigkeitsbereich der fünf großen kreisfreien Städte Koblenz, Kaiserslautern, Mainz, Ludwigshafen und Trier arbeiten die Lebensmittelüberwachungsbehörden mit den für die Tierarzneimittelüberwachung und für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden eng zusammen.

Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen

Rheinland-Pfalz beteiligt sich an den verschiedenen EU-Kontrollsystemen wie dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP), dem nationalen Kontrollprogramm für Pestizidrückstände gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sowie dem Dioxin-Monitoring. Bei der Aufstellung der Landespläne werden die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

Darüber hinaus ist Rheinland-Pfalz auch in die nationalen Kontrollsysteme „Lebensmittel-Monitoring“ und „Bundesweiter Überwachungsplan (BÜp)“ eingebunden. Eine Erläuterung dieser Kontrollsysteme ist dem Rahmenplan zu entnehmen.

Rheinland-Pfalz beteiligt sich zudem regelmäßig an den von Europol und INTERPOL koordinierten OPSON-Operationen zur Bekämpfung von irreführenden und betrügerischen Praktiken. Diese Operationen dienen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden auf nationaler und internationaler Ebene, von rheinland-pfälzischer Seite sind dies das MKUEM als oberste LMÜ-Behörde, das LUA als obere LMÜ-Behörde und – auch aus Fortbildungszwecken – regelmäßig wechselnde Stadt- und Kreisverwaltungen als untere LMÜ-Behörden sowie die Zentralstelle der Staatsanwaltschaft für Wein- und Lebensmittelstrafsachen und das Landeskriminalamt und örtliche Polizeidienststellen.

3.3.1.2 Weinüberwachung

Im Bereich der Weinüberwachung als Spezialfall der Lebensmittelüberwachung wird folgendes hervorgehoben:

Kontrollmethoden und Techniken

Die Risikobeurteilung und Kontrolle der Betriebe erfolgen nach den Vorgaben der VO (EU) 2017/625 und entsprechend der Vorgaben der AVV-RÜb“. Diese sind in die Dokumente des landesweiten Qualitätsmanagementsystems für den Bereich Weinüberwachung (Qualitätsmanagementhandbuch, Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Tabellen) eingeflossen, dessen Anwendung seit Dezember 2007 verbindlich ist.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

Folgende Kriterien werden für die Kontrollaktivitäten im Weinsektor besonders herangezogen:

- Auswertung des RASFF, der Jahresstatistik über die Weinkontrolle, Auffälligkeiten bei der Durchführung der Amtlichen Qualitätsweinprüfung
- Beobachtung der Warenströme anhand der Auswertung der Weinbegleitdokumente gemäß VO (EU) 2018/273
- Erkenntnisse der Weinkontrolle aufgrund von Marktbeobachtung und Vor-Ort-Kontrollen
- Erkenntnisse aus der Untersuchung und Beurteilung amtlicher Proben im Hinblick auf stoffliche Auffälligkeiten.
- Risikobewertungen von BfR und sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen
- Berücksichtigung von aktuellen Fragestellungen
- Erkenntnisse aus Eigenkontrollen der Wirtschaft

Weitere besondere Kontrollprioritäten im Bereich Wein:

- Herbstkontrollen (Menge, Qualität, Hygiene)
- Schwerpunktkontrollen hinsichtlich typischer Manipulationsmittel (Glycerin, Aroma, Saccharose, Wasser)
- Herkunftskontrollen (NMR, Isotopenbestimmung)

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Die Fachaufsicht ist wie unter Ziffer 2.1 bzw. 3.1.1 dargestellt geregelt. Die Einhaltung der Planungen und regelmäßigen Berichterstattung wird fachaufsichtlich überwacht. Im Rahmen des etablierten QM-Systems werden interne Audits durchgeführt.

3.3.2. Futtermittelüberwachung

Kontrollmethoden und Techniken

Produkt- und Prozesskontrollen erfolgen nach der Verordnung (EU) 2017/625 und dem „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017-2021“. Deren rechtliche Regelungen bzw. Vereinbarungen sind auch in die Dokumente des landesweiten Qualitätsmanagementsystems für den Bereich Futtermittelüberwachung (Qualitätsmanagementhandbuch, Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Tabellen) eingeflossen, dessen Anwendung seit Oktober 2007 verbindlich ist.

Maßgeblich für die Durchführung der Kontrollen sind daneben die bundesweit abgestimmten Leitfäden, Merkblätter und Checklisten, die in das FIS-VL eingestellt wurden sowie das Probenahmeschema „Probenahme von Futtermitteln zur Untersuchung auf Bestandteile von in der EU zugelassenen GVO im Rahmen einer Überprüfung der Kennzeichnungspflicht“ des VDLUFA.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

Kriterien, die zur Bestimmung der Kontrollprioritäten und Mittelzuweisung besonders herangezogen werden:

- Festlegungen des „Kontrollprogramms Futtermittel“, das auch eine anzuwendende Verfahrensbeschreibung zur Risikobeurteilung von Futtermittelbetrieben umfasst,
- Auswertungen des RASFF, der Jahresstatistik über die Amtliche Futtermittelkontrolle, der Erkenntnisse über die Herstellungs- und Handelsmengen von Futtermitteln, der Stuserhebungen zur Vorbereitung der Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften,
- Koordinierte Kontrollprogramme der EU,
- Risikobewertungen von BfR, EFSA und sonstigen wissenschaftliche Veröffentlichungen,
- Berücksichtigung von aktuellen Fragestellungen,
- Erkenntnisse aus Eigenkontrollen der Wirtschaft.

Die mit der amtlichen Futtermittelkontrolle beauftragte Dienststelle führt in wiederkehrenden Abständen Risikobeurteilungen durch und setzt ihre Ressourcen den Erkenntnissen entsprechend schwerpunktmäßig ein.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Die Fachaufsicht ist gesetzlich geregelt; sie ergibt sich aus dem Über- und Unterordnungsverhältnis der Behörden zueinander. Sie ist dokumentiert durch die Geschäftsordnungen, durch Erlasse, Verfügungen etc.. Die Einhaltung der Planungen einschließlich der Berichterstattung wird fachaufsichtlich überwacht. Im Rahmen des etablierten QM-Systems werden darüber hinaus interne Audits durchgeführt.

Das Zusammenspiel von Fachaufsicht und QM zur Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen ist im integrierten mehrjährigen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland (MNKP-Rahmenplan, Teil A Ziffer 5.4) beschrieben.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der Verordnung (EU) 2017/625 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch die Notfallpläne nach Art. 115 der VO (EG) Nr. 2017/625 geregelt (siehe Ziffer 4.1).

Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen

Die EU-Überwachungspläne und -programme werden bei der Aufstellung des „Kontrollprogramms Futtermittel“ berücksichtigt (siehe oben).

3.3.3. Tiergesundheit

3.3.3.1 Tierkennzeichnung

Kontrollmethoden und Techniken

Tierhalter haben die Tierhaltung spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen unteren Veterinärbehörde (Kreisverwaltung) anzuzeigen. Die untere Veterinärbehörde erfasst die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer. Die Registriernummer wird in einer zentralen Datenbank (HI-Tier) erfasst. Unter dieser Registriernummer kann der Tierhalter beim Landeskontrollverband Ohrmarken für seine Tiere bestellen. Der Landeskontrollverband hat zur Kontrolle der Ohrmarkenbestellungen und zur Plausibilisierung der Bestellmengen direkten Zugriff auf die zentrale Datenbank.

Aus den Betrieben werden die zu kontrollierenden Betriebe mittels einer Risikoanalyse festgelegt. Die Risikoanalyse Rind wird durch eine länderübergreifende Arbeitsgruppe festgelegt und zentral durch die Datenbank im Auftrag des Veterinärprüfdienstes der ADD als zuständiger Kontrollbehörde durchgeführt. Alle ausgewählten Betriebe sind im jeweiligen Kontrolljahr in jedem Fall, ggf. auch mehrfach, zu kontrollieren.

Die Kontrolle des Betriebs erfolgt nach Vorgabe des Handbuchs zur Tierkennzeichnung, welches von der ADD erstellt und jährlich aktualisiert wird. Dieses Handbuch wird nach Vorgabe einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erstellt. Es regelt Details zur Durchführung der Risikoanalyse, der Vor-Ort-Kontrolle, der Dokumentation der Kontrollergebnisse und der Berichterstattung. Das Handbuch enthält auch die zu verwendenden Vordrucke der Prüfberichte.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

Kontrollprioritäten

- Rind: Kennzeichnung der Tiere, Herkunftssicherung, Bestandsregister (Rückverfolgbarkeit), Meldung an die Datenbank (Herkunftssicherung, Rückverfolgbarkeit)
- Schwein: Kennzeichnung der Tiere, Bestandsregister (Rückverfolgbarkeit)
- Schaf/Ziege: Kennzeichnung der Tiere, Bestandsregister (Rückverfolgbarkeit)

Mittelzuweisung

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3 und 6.4 verwiesen.

Relation zur Risikokategorisierung

Die Mindestkontrollquoten sowie die Erweiterung der Kontrollen bei festgestellten Mängeln sind EU-rechtlich vorgegeben. Die Mittel und das Personal für die Durchführung der EU-rechtlich vorgegebenen Kontrollen stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Die Zuständigkeit für die Vor-Ort-Kontrollen zur Einhaltung der Kennzeichnungs- und Registrierungsvorschriften von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie des Fachrechtes gemäß der VO (EG) Nr. 1082/2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und der VO (EG) Nr. 1505/2006 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 21/2004 bezüglich der erforderlichen Mindestkontrollen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen in den jeweils geltenden Fassungen sowie für die Ahndung von im Rahmen dieser Kontrollen festgestellten Verstößen liegt bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Die Kontrollberichte über die Tierkennzeichnungskontrollen durch die ADD sind innerhalb eines Monats nach Beginn der Vor-Ort-Kontrolle durch die zuständige Kontrollbehörde fertig zu stellen. Innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Kontrollberichtes sind die entsprechenden Eingaben in HIT zu tätigen und abzuspeichern. Binnen eines Monats nach Fertigstellung ist der Kontrollbericht an die Zahlstelle zu übermitteln, d.h. vor Ablauf dieser Frist hat der Kontrollbericht als vollständiger elektronischer Datensatz der Kreisverwaltung in der Funktion als Prämienbehörde vorzuliegen. Im Falle von festgestellten Verstößen muss zusätzlich der Kontrollbericht in Kopie binnen eines Monats nach Fertigstellung des Berichts an die Prämienbehörde übermittelt werden. Das Datum der Weitergabe der Prüfberichte an die Prämienbehörden ist im verwaltungsinternen Teil des Prüfberichts zu dokumentieren.

Die ADD übermittelt dem MKUEM regelmäßig schriftlich den aktuellen Stand der Durchführung der Kontrollen. Gem. Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1082/2003, geändert durch VO (EG) Nr. 499/2004 legt das MKUEM dem BMEL jährlich vor dem 31. August einen Bericht mit den Angaben gemäß Anhang I vor.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen

Bei Hinweisen auf Verstöße gegen anderweitige Verpflichtungen, die außerhalb der Zuständigkeit des Veterinärprüfdienstes liegen (z.B. Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften), sind diese Hinweise an die zuständige Fachbehörde weiterzuleiten. Diese Hinweise, der Name der zuständigen Fachrechtsbehörde und das Datum der Information sind jeweils im Kontrollbericht zu vermerken. Die entsprechenden Angaben sind in HIT/ZID einzugeben. Ein Nachweis der Informationsübermittlung ist dem Kontrollbericht beizufügen.

In den Vollzugsbehörden (Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte) sind die meisten Bereiche der VO (EU) 2017/625 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch das Handbuch zur Tierkennzeichnung geregelt.

Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen

Die Vorgaben zur Tierkennzeichnungs- und Tierregistrierungskontrolle wurden in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften umgesetzt.

3.3.3.2 Tierseuchenbekämpfung

Kontrollmethoden und Techniken

Gelistete Tierseuchen der Kategorien A bis E gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 zur VO (EU) 2016/429 werden entsprechend den Bestimmungen zur Seuchenprävention und –bekämpfung des EU –Rechtes sowie des nationalen Rechts, (Tierseuchenbekämpfungsplänen des Bundes sowie den Landesverordnungen und den Tierseuchenbekämpfungsplänen des Landes Rheinland-Pfalz) überwacht und ggf. bekämpft. Neben gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen erfolgen anlassbezogene Kontrollen und risikoorientierte Kontrollen.

Die zuständigen unteren Veterinärbehörden (Verwaltungen der Kreise) erhalten die Anzeige eines Verdachts auf Ausbruch einer Tierseuche bzw. die Ergebnisse aus den Kontrollen und veranlassen die erforderlichen weitergehenden Untersuchungen. Die Untersuchungen erfolgen im Landesuntersuchungsamt in Koblenz (Institut für Tierseuchendiagnostik, ITSD) und im nationalen Referenzlabor für die jeweilige Tierseuche.

Das Landesuntersuchungsamt stellt den unteren Veterinärbehörden die Untersuchungsergebnisse über eine elektronische Schnittstelle zum Import in die landesweit eingesetzte Fachanwendung BALVI iP zur Verfügung. Über die Fachanwendung BALVI iP überwachen die unteren Veterinärbehörden den Seuchenstatus der tierhaltenden Betriebe.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Kontrollprioritäten

- Senkung der Salmonellenprävalenz in Geflügel- und Schweinehaltungen
- Monitoring des Hausgeflügels und von Wildvögeln auf Aviäre Influenza
- Monitoring bei Füchsen, Dachsen und Marderhunden zur Überwachung der Tollwutfreiheit
- Erreichen des Status BVD-frei für Rheinland-Pfalz
- Monitoring bei Wild- und Hausschweinen zur Überwachung der Freiheit von Klassischer Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest
- BTV- Bekämpfungsverfahren mit dem Ziel der Erreichung eines „Statuts frei von BTV“ für Rheinland-Pfalz

Mittelzuweisung

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

Relation zur Risikokategorisierung

Der risikoorientierte Überwachungsansatz ist i.d.R. bereits durch EU- oder Bundesrecht vorgegeben und wird dementsprechend umgesetzt.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Die Zuständigkeiten und die Mitwirkungspflichten sind im Landestierseuchengesetz geregelt. Die Verifizierung der eingehenden Berichte erfolgt zum jeweiligen Stichtag nach Plausibilität. Die Berichtspflichten sind festgelegt durch Vorgaben der EU, des Bundes oder durch Landeserlasse.

Zur einheitlichen Berichterstattung werden die gesetzlichen Berichtspflichten anzeigepflichtiger Tierseuchen vom Landesuntersuchungsamt aus der zentral bereitgestellten Anwendungssoftware BALVI iP generiert.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der VO (EU) 2017/625 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch eine Geschäftsordnung oder Verwaltungsvorschrift geregelt.

Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen

Bei der Aufstellung von Landesplänen werden die EU-Rechtsvorschriften sowie die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

3.3.4. Tierschutz

Kontrollmethoden und Techniken

- Vor-Ort-Kontrolle der Betriebe auf die Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften.
- Für die Kontrolle erforderliche Informationen zum Betrieb werden im Vorfeld der Kontrolle aus den (EDV-gestützten) Unterlagen der Behörde entnommen. Berücksichtigt werden hier v. a. die Art und Anzahl der Tiere des Betriebes, die Produktionsrichtung, aufgetretene Verluste, der Zeitpunkt und das Ergebnis der letzten Kontrolle und ggf. durch die Behörden verhängte Auflagen.
- Die Kontrolle umfasst die Überprüfung der betriebseigenen Dokumentation, der Haltungseinrichtungen und Versorgung der Tiere und des Zustands der Tiere.
- Vollständige Erhebung der Befunde und Dokumentation in einem Kontrollbericht.
- Zur einheitlichen Erfassung von durchgeführten Kontrollen steht den unteren Veterinärbehörden die landesweit einheitliche Anwendungssoftware Balvi iP zur Verfügung.
- Im Bedarfsfall Beweissicherung durch z.B. fotografische Aufnahmen, ggf. unter Beteiligung von Zeugen.
- Bei Feststellung von Mängeln Anordnung der Behörde zur Beseitigung der Mängel, ggf. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Einschaltung der zuständigen Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf eine Straftat.
- Nachkontrollen auf Beseitigung der Mängel.
- Regelkontrollen und Kontrollen aus besonderem Anlass, z.B. bei Verdacht auf Verstoß gegen das Tierschutzrecht oder bei einer wesentlichen Änderung der Tierhaltung oder Produktionsrichtung.
- Die AG Tierschutz der Länder hat ein Handbuch zur Kontrolle von Nutztierhaltungen entwickelt, das den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt wurde
- Überprüfung sämtlicher grenzüberschreitender Transporte auf
 - Vollständigkeit und Plausibilität der Dokumentation
 - Zustand der Transportfahrzeuge
 - Transportfähigkeit der Tiere
 - Sachkunde und Zuverlässigkeit der Transporteure

Stichprobenartige Überprüfung der grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Transporte auch

- auf der Straße
- am Bestimmungsort
- auf Märkten
- an Aufenthalts- und Umladeorten

Diese Kontrollen erfolgen unter Beteiligung der Polizei, des BAG und ggf. der Zollbehörden.

- Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Überwachung der Vorgaben zum Tiertransport zu garantieren, hat die AG Tierschutz der Länder ein Handbuch Tiertransporte erarbeitet, das den zuständigen Behörden an die Hand gegeben wurde.
- VO (EU) 2019/627 regelt die Aufgaben des amtlichen Tierarztes bei der Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorgaben des Tierschutzes im Zusammenhang mit Transport und Schlachtung. Verstöße gegen das Tierschutzrecht werden an die zuständige untere Verwaltungsbehörde (Verwaltung des Kreises) gemeldet, die ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleitet oder den Fall an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergibt. Die untere Verwaltungsbehörde überwacht die Tätigkeit des amtlichen Tierarztes.

Die Einführung eines QM-Systems inklusive QMH, Verfahrensanweisungen etc. sowie der Durchführung interner Audits erfolgte im Tierschutzbereich ab Oktober 2010.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

Die unteren Verwaltungsbehörden führen bei einer repräsentativen Anzahl von Betrieben Regelkontrollen durch. Die Auswahl dieser Betriebe erfolgt anhand einer Risikoanalyse, die u. a. folgende Risikoparameter berücksichtigt:

- Art, Anzahl sowie Zeitpunkt von Verstößen gegen tierschutzrechtliche sowie andere veterinär- und lebensmittelrechtliche Vorschriften in der Vergangenheit
- Zustand der Stallgebäude und Haltungseinrichtungen
- Anzahl und Sachkunde der Betreuungspersonen
- Anzahl der Tiere im Betrieb, Produktionsrichtung
- wesentliche Veränderungen im Bereich der Tierhaltung
- Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Abs. 3 TierSchG
- Zeitpunkt der letzten Kontrolle

Das genaue Verfahren ist im Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ beschrieben.

Grenzüberschreitende Tiertransporte werden systematisch bei der Abfertigung kontrolliert, bei anderen Transporten finden stichprobenartige Kontrollen statt. Zusätzlich werden auch bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Transporten während des Transportverlaufs stichprobenartige Kontrollen im Rahmen von Schwerpunktaktionen durchgeführt.

Der Tierschutz bei der Schlachtung wird durch regelmäßige Kontrollen der Betriebe überprüft, maßgeblich für die Häufigkeit der Kontrolle ist v. a. die Zahl der geschlachteten Tiere und ggf. in der Vergangenheit festgestellte Verstöße.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Berichtsregelungen ergeben sich aus den EU-Vorgaben.

Vollzugshinweise und Erlasse des MKUEM regeln den landeseinheitlichen Vollzug in verschiedenen Themengebieten.

Ein länderspezifisches QM-System inklusive Auditierung ist für den Bereich Tierschutz vorhanden.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der VO (EU) 2017/625 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

Im Bereich der Tierschutzüberwachung erfolgt z. B. bei der Abfertigung von Tiertransporten routinemäßig eine Verzahnung der Tierschutzkontrollen mit den Kontrollen des Tierseuchenrechts.

Integration von EU- Überwachungsplänen und -programmen

Berichtsregelungen der EU sind in das Kontrollsystem integriert.

3.4. Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten

Lebensmittelüberwachung

Neben einer Zusammenarbeit mit Justiz, Polizei und öffentlichem Gesundheitsdienst ergeben sich Schnittstellen mit dem Landesamt für Mess- und Eichwesen RP, der SGD Nord / Süd bzw. dem Landesamt für Umwelt als zuständige Stellen für Gewerbeaufsicht, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz bzw. Umwelt sowie dem Landesamt für Soziales, Jugend und Ver-

sorgung als zuständiger Behörde für die Tierarzneimittelüberwachung mit Ausnahme der Anwendung von Tierarzneimitteln bei Tieren durch Tierhalter/innen.

Lebensmittelüberwachung außer Weinüberwachung

- Sektor-übergreifende Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in den Bereichen Tierseuchen (mikrobielle Kontamination, Zoonosen, tierische Nebenprodukte), Tierschutz (insbes. bez. Schlachtung), Futtermittel (entsprechend dem Ansatz des gemeinschaftlichen Hygienerechts), Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittelrückstände in Lebensmitteln).
- Die Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen sind im Bereich der LMÜ mannigfaltig und bestehen beispielsweise zu den Bereichen wirtschaftlicher Verbraucherschutz, Tierarzneimittelüberwachung, Pflanzenschutzmittelüberwachung, Gewerbeaufsicht, Marktordnungsrecht, Finanz- und Zollverwaltung, Justiz und Polizei.
- Im Bereich Food Fraud / Lebensmittelkriminalität erfolgt im Geschäftsbereich des MKUEM neben den genannten Behörden wie Finanz- u. Zollverwaltung, Polizei und Justiz auch die Zusammenarbeit über die Landeskontaktstelle „Schnellwarnsystem“, implementiert im Referat 22 des LUA.
- Auf Basis formeller Vereinbarungen kooperiert Rheinland-Pfalz in den Bereichen des NRKP sowie der allgemeinen Lebensmitteluntersuchung mit den Ländern Hessen und Saarland; darüber hinaus arbeitet Rheinland-Pfalz mit anderen Ländern informell zusammen, so etwa im Rahmen der Vernetzung der Interdisziplinären Kontrolleinheit Rheinland-Pfalz mit den Kontrolleinheiten der anderen Länder.

Weinüberwachung

- Schnittstellen bestehen insbesondere bei Produkten, die durch Vermischen von Weinbauerzeugnissen mit anderen Lebensmitteln (z.B. Getränke gemäß VO (EU) Nr. 251/2014) hergestellt werden. Die zuständige ADD kooperiert mit dem LUA, wo die sachverständige Beurteilung von Wein und Lebensmitteln gebündelt erfolgt.
- Eine weitere Schnittstelle besteht im Bereich der Überwachung der Erzeugnisse in Bezug zur VO (EU) 2018/848 Die Zuständigkeit für Weinbau und ökologischen Landbau ist bei der ADD gebündelt und die Zusammenarbeit erfolgt anlassbezogen.
- Bei der Einfuhr von Wein sind die Zollbehörden die zuständigen Stellen. Die Zusammenarbeit des Zolls mit den Weinkontrollbehörden ist in §§ 32ff Wein-Überwachungsverordnung geregelt.
- Zur Aufdeckung und Verfolgung von Fällen betrügerischer Praktiken besteht eine Zusammenarbeit mit der Landeszentralstelle für Wein- und Lebensmittelstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach.
- Die Zusammenarbeit im Einzelfall zwischen den Ländern erfolgt bilateral zwischen den jeweiligen obersten und oberen Landesbehörden.
- Länderübergreifend erfolgt die Abstimmung im Weinbereich über die Bund-/Länderreferentenbesprechungen des BMEL.

Futtermittelüberwachung

- Bei der Einfuhr von Futtermitteln sind die Zollbehörden die zuständigen Stellen. Die Zusammenarbeit des Zolls mit den Futtermittelkontrollbehörden ist in § 55 LFGB geregelt.
- Länderübergreifend erfolgt die Abstimmung der Futtermittelkontrollen über die Bund-/Länderreferentenbesprechungen des BMEL und die Besprechungen der Arbeitsgruppe Futtermittel (AFU) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV).
- Innerhalb des Landes erfolgt die Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen Futtermittel-, Lebensmittel- und Tierarzneimittelkontrolle auf der Ebene der obersten Landesbehörden und der für die Durchführung zuständigen Behörden im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen und im Bedarfsfall. Gemeinsame Kontrollen und der Austausch von Kontrollergebnissen erfolgen im Bedarfsfall.

- Hinsichtlich der Überwachung der Fütterungsarzneimittel (FüttAM), die rechtlich als Arzneimittel gelten, erfolgt anlassbezogen eine Zusammenarbeit des MWG bzw. des LSJV mit dem MKUEM bzw. der ADD. Derzeit sind in RP keine Betriebe bekannt, die FüttAM herstellen. Warnmeldungen (RASFF) werden dem LSJV über das MWG kommuniziert.
- Eine weitere Schnittstelle besteht hinsichtlich der Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance) zur Zahlstelle, die über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen unterrichtet wird.
- Weiterhin besteht eine Schnittstelle im Bereich der Überwachung der Erzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 2018/848. Die Zuständigkeit für Futtermittel und ökologischen Landbau ist bei der ADD gebündelt und die Zusammenarbeit erfolgt anlassbezogen.

Tiergesundheit

Die Zusammenarbeit mit

- der Polizei, den Kräften des Katastrophenschutzes und der Bundeswehr erfolgt auf allen Ebenen jeweils horizontal innerhalb der jeweiligen Krisenzentren. Auf Ebene der unteren Verwaltungsbehörden unterstützen die Polizei und die Kräfte des Katastrophenschutzes die Veterinärverwaltung insbesondere bei der Durchsetzung von Maßnahmen sowie der logistischen Unterstützung im Tierseuchenfall und auch bei Kontrollen illegaler Einfuhren im Straßenverkehr (nur Polizei).
- der Jagdverwaltung erfolgt auf allen Ebenen jeweils horizontal im Zusammenhang mit Monitoringprogrammen zur Überwachung der Freiheit von Tollwut, Schweinepest bei Wildschweinen sowie Aviärer Influenza.
- dem MWG, dem LSJV und den Gesundheitsämtern erfolgt auf allen Ebenen jeweils horizontal im Zusammenhang mit einer Gesundheitsgefährdung von Menschen durch Zoonosen.
- dem Tierzuchtbereich und dem Bereich Futtermittel erfolgt anlassbezogen auf allen Ebenen jeweils horizontal.
- der Zahlstelle des Landes und der Kreise erfolgt jeweils horizontal.
- dem MWVLW erfolgt im Rahmen der gemeinsamen Umsetzung von Cross-Compliance und dem GQS-Beratungssystem für die Tierhalter durch das MKUEM.

Zusätzlich wurde im Tierseuchenbereich im Jahr 2003 die Task-Force Tierseuchenbekämpfung auf Bund-Länder-Ebene eingerichtet, deren Aufgaben in § 2 der Vereinbarung über die Einrichtung einer „Task Force Tierseuchenbekämpfung“ vom 28. Juli 2003 festgelegt sind.

Tierschutz

Eine segmentübergreifende Zusammenarbeit erfolgt mit den Bereichen Lebensmittelüberwachung (Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene) und Tiergesundheit (Tierseuchenbekämpfung).

Weiterhin ergeben sich Schnittstellen mit dem Baurecht, Gewerberecht, Futtermittelrecht, Jagdrecht, Fischereirecht, Artenschutzrecht, Umweltrecht, Ordnungsrecht, der Polizei, der Justiz und dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG).

3.5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Ausbildung wissenschaftliches Kontrollpersonal

1. Rechtsgrundlagen

- Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung zu staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern (APOLMChem) vom 22.03.2018 (GVBl. 2018, S. 59)
- Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert durch Artikel 7 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307)

2. Zuständigkeit

- Hochschulen und Universitäten der Länder mit entsprechendem Angebot
- Landesuntersuchungsamt (LUA): berufspraktische Ausbildung von Lebensmittelchemikern, Ablegung der Staatsprüfung.
- Landesuntersuchungsamt (LUA): Das LUA ist anerkannte Weiterbildungsstätte für:
 - Fachtierarzt für Lebensmittel
 - Fachtierarzt für Pathologie
 - Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie

3. Grundzüge der Ausbildung

Lebensmittelchemiker

Ziel der berufspraktischen Ausbildung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker ist es, Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker so weiterzubilden, dass sie in der amtlichen Lebensmittelüberwachung die Aufgaben des vierten Einstiegsamtes nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten selbstständig wahrnehmen können und dort in allen Bereichen der Lebensmittelsicherheit einsetzbar sind.

Zugangsvoraussetzungen zur berufspraktischen Ausbildung:

Erfolgreicher Abschluss eines Universitätsstudiums, das die für die Ausübung des Berufs einer Lebensmittelchemikerin oder eines Lebensmittelchemikers erforderlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Einbeziehung der einschlägigen Rechtsgebiete vermittelt hat und mit einem Diplom oder einer Ersten Staatsprüfung mit mindestens neun Semestern (Regelstudienzeit) und Lehrveranstaltungen mit einem zeitlichen Gesamtumfang von in der Regel 235 Semesterwochenstunden oder mit einem Master mit in der Regel 300 Leistungspunkten unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums, sowie einer Masterarbeit oder einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit beendet worden ist.

Während der berufspraktischen Ausbildung in der amtlichen Kontrolle von Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs, des Weingesetzes und des Tabakerzeugnisgesetzes sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse angewendet und vertieft sowie zusätzliche Kenntnisse vermittelt werden. Dies schließt die Befähigung zur Zusammenarbeit mit Kontrollpersonal anderer Fachrichtungen ein. Die berufspraktische Ausbildung umfasst:

1. die Organisation, die Durchführung und das Qualitätsmanagement der Untersuchung von in Satz 1 genannten Erzeugnissen einschließlich der Festlegung von Untersuchungszielen und Probenanforderungen,
2. die Beurteilung von in Satz 1 genannten Erzeugnissen auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften,

3.

- a) die Durchführung der amtlichen Kontrolle von in Satz 1 genannten Erzeugnissen einschließlich Betriebskontrollen auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung anerkannter Kontrollmethoden und Kontrollpläne,
- b) die Teilnahme an Kontrollen nach dem Weinrecht,
- c) gegebenenfalls die Teilnahme an Gerichtsterminen im Zusammenhang mit Kontrollen nach den Buchstaben a und b.

Abschließend Ablegung der Staatsprüfung als Voraussetzung für die Verwendung der geschützten Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin / Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“.

Ausbildung Lebensmittelkontrolleure

1. Rechtsgrundlage

Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren (APOLMKon) vom 8. April 2019 (GVBl. 2019, 47)

2. Zuständigkeit

- Ausbildungsbehörde: Landesuntersuchungsamt (LUA)
- Ausbildungsstellen: Kreisverwaltungen und Verwaltungen der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen kreisfreien Städte (Einstellungs- und Beschäftigungsbehörden), Institute der Abteilungen Humanmedizin, Tiermedizin und Lebensmittelchemie des Landesuntersuchungsamtes (LUA), benannte externe Einrichtungen
- Prüfungsbehörde: MKUEM

3. Grundzüge der Ausbildung

Mindestens 24-monatige Ausbildung mit einem praktischen Teil in einer Kreisverwaltung bzw. Verwaltung einer kreisfreien Stadt und verschiedenen Instituten der Abteilungen Humanmedizin, Tiermedizin und Lebensmittelchemie des Landesuntersuchungsamtes (LUA) sowie einem theoretischen Teil (6 Monate) an einer hierfür benannten externen Einrichtung
In die Ausbildung ist auch die Zentralstelle für Wein- und Lebensmittelstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach eingebunden.

Ausbildung amtliche Fachassistenten

1. Rechtsgrundlagen

- § 3 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung idF der Bekanntmachung vom 03.09.2018 (BGBl. I S. 1358), geändert durch Art. 3 V vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1480)
- Landesverordnung zur Durchführung des § 3 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 04. August 2011 (GVBl. S. 320)
- Artikel 13 i. V. m. Anhang II Kapitel II VO (EU) Nr. 2019/624

2. Zuständigkeit

- Prüfungsbehörde: Landesuntersuchungsamt (LUA)
- Ausbildungsstellen: der theoretische Teil der Ausbildung erfolgt an Ausbildungsstellen anderer Länder, bspw. der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf. Sofern der

praktische Teil der Ausbildung in RP absolviert wird, erfolgt die Betreuung durch die Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte; zuständig für die Anerkennung der Ausbildung ist das Landesuntersuchungsamt.

3. Grundzüge der Ausbildung

- Die Ausbildung umfasst mindestens theoretischen Unterricht und mindestens 400 Stunden praktische Tätigkeit. Umfang und Inhalt der Ausbildung richten sich nach Artikel 13 i. V. m. Anhang II Kapitel II VO (EU) Nr. 2019/624.

Ausbildung Weinkontrolleure

1. Rechtsgrundlage

§ 31 Absatz 3 Weingesetz

2. Grundzüge der Ausbildung

Einstellungsvoraussetzung bei der Bestellung zum Amt des Weinkontrolleurs ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Fachrichtungen Weinbau, Önologie oder Getränketechnologie. Erfahrungen in der Sinnenprüfung der zu überwachenden Erzeugnisse und die Verfahren ihrer Herstellung und Verarbeitung sind Schwerpunkte der Studiengänge. Bei Einführung in das Amt werden nach Vorgabe des QM-Systems des Landesuntersuchungsamtes die Kontrollinstrumente und –abläufe der Weinkontrolle vermittelt.

Ausbildung Futtermittelkontrolleure

1. Rechtsgrundlage

Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrolleur-Verordnung, FuttMKontrV) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zuständigkeit

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Burg Warberg

3. Grundzüge der Ausbildung

6-monatiger Lehrgang mit abschließender Prüfung. Verkürzung um zwei Monate möglich, falls entsprechende Vorkenntnisse nachgewiesen werden können.

Gliederung der Ausbildung in theoretische Ausbildungsabschnitte von 10 Wochen und praktische Ausbildungsabschnitte von 3,5 Monaten bei einer Gesamtdauer von 6 Monaten.

3.5.1. Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs

Ausbildungsbedarf

Die landeseigene Ausbildung von Kontrollpersonal erfolgt nach dem durch die zuständigen Behörden ermittelten Bedarf.

Lebensmittelchemiker

Die Technische Universität Kaiserslautern und andere Universitäten und Hochschulen der Länder sowie das Landesuntersuchungsamt (LUA) bilden über den Bedarf der amtlichen Lebensmittel- und Weinüberwachung hinaus aus, da die Absolventen zum einen im gesamten Tätigkeitsfeld gemäß dem umfassenden Berufsbild eingesetzt werden (Wirtschaft einschließlich der Handelslaboratorien, Wissenschaft, Überwachung) und zum anderen der Studiengang Lebensmittelchemie nicht in allen Ländern angeboten wird.

Lebensmittelkontrolleure

Die Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte bilden in der Regel nach Eigenbedarf aus. Dies begründet sich damit, dass das Berufsbild des Lebensmittelkontrolleurs auf die Bedürfnisse der amtlichen Kontrolle zugeschnitten ist.

Futtermittelkontrolleure

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bildet für die eigene Überwachungstätigkeit nach Eigenbedarf aus.

Amtliche Fachassistenten

Die Ausbildung erfolgt i. d. R. auf der Grundlage der Bedarfsermittlung durch die zuständigen Behörden (Verwaltungen der Kreise und der fünf großen kreisfreien Städte Koblenz, Kaiserslautern, Trier, Mainz und Ludwigshafen).

Fortbildungsbedarf

Gemäß Art. 5 Abs. 4 OCR wird das Personal, das die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten durchführt, in seinem Zuständigkeitsbereich angemessen ausgebildet und geschult, um seine Aufgaben fachkundig wahrnehmen und amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten konsistent durchführen zu können, und es bildet sich in seinem Zuständigkeitsbereich regelmäßig weiter und unterzieht sich bei Bedarf regelmäßig einer Nachschulung. Um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, werden Fortbildungsveranstaltungen im Lande durch die zuständigen Behörden, aber auch durch externe Einrichtungen angeboten. Darüber hinaus wird der Bedarf durch Abfrage der Dienststellen intern oder zentral ermittelt.

Für die Bereiche Lebensmittelüberwachung, Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz enthält das QM-System Vorgaben zur Ermittlung des Fortbildungsbedarfes, zum zeitlichen Fortbildungsumfang, zur Wirksamkeitsprüfungen der Fortbildungen sowie zur Dokumentation.

Lebensmittelüberwachung (außer Wein)

Insbesondere führen folgende Träger/Institutionen Fortbildungsveranstaltungen durch: MKUEM, LUA, Vereinigung der beamteten Tierärzte, Veterinärmedizinische Bildungsstätten, Akademien anderer Länder, Bundesinstitute, Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Gesellschaft Deutscher Chemiker, Bundesverband der Lebensmittelchemiker/innen im öffentlichen Dienst, Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure.

Das Thema Food Fraud / Lebensmittelüberwachung ist formal in Aus- und Fortbildungsvorschriften verankert. Im Rahmen des Fortbildungskonzepts Food Fraud werden regelmäßig Veranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rheinland-pfälzischen Lebensmittelüberwachungsbehörden angeboten (3-stufiges Konzept Fortbildung FF: 2019: Food Fraud-Basisfortbildung, 2020: Workshop Food Fraud, 2021 (geplant): Workshop Food Fraud). Auf diese Weise wird auch dem Fokus, den die neue Kontrollverordnung auf das Thema Food Fraud / Lebensmittelkriminalität legt, Rechnung getragen.

Weinüberwachung

Die Fortbildung der Sachverständigen und des Vollzugspersonals erfolgt gemäß den Vorgaben des QM-Systems, dabei finden regelmäßig Fortbildungen im Fachrecht und der Sensorik statt

Futtermittelüberwachung

Die Anforderungen an die Sachkunde und an die Fortbildung im Sektor Futtermittel ergeben sich insbesondere aus der Futtermittelkontrollverordnung. Um diesen Anforderungen nachzukommen, werden für alle Länder koordinierte Lehrgänge und Fortbildungsprogramme angeboten; z.B.:

- Teile des Lehrgangs nach der Futtermittelkontrollverordnung (zur Fortbildung der Futtermittelkontrollleute)
- Jahrestagung der Futtermittelkontrollbehörden

Tiergesundheit und Tierschutz

Insbesondere führen folgende Träger/Institutionen Fortbildungsveranstaltungen durch:

- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM)
- Landesuntersuchungsamt (LUA)
- Akademie für Krisenmanagement und Notfallplanung und Zivilschutz Ahrweiler
- Bundestierärztekammer (BTK) und Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)
- Landestierärztekammern (LTK)
- Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT)
- Bundesverband der praktizierenden Tierärzte (BpT)
- Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)
- Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst (VbT)
- Universitäten mit Lehrstuhl für Tiermedizin
- Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)
- Paul-Ehrlich-Institut (PEI)
- Tiergesundheitsdienste
- Landwirtschaftskammern
- Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde e.V. (z.B. Scrapie)
- Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCH)
- Evangelische Akademie Bad Boll
- Oberste, obere und untere Landesbehörden

3.5.2. Umsetzung des Aus-/Fortbildungsplans

Es werden regional, landesweit und länderübergreifend Fortbildungsmöglichkeiten für alle Berufsgruppen der mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen angeboten. Die Teilnahme erfolgt entsprechend der Bedarfsermittlung und wird im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems dokumentiert.

Nach Möglichkeit wird auch das Fortbildungsangebot der EU-Kommission „Better Training for Safer Food“ (BTSF) genutzt. Das erworbene Wissen wird seitens der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer auf vielfältige Weise im Land multipliziert.

3.5.3. Dokumentation und Bewertung der Fortbildung (Schulung)

Die Dokumentation der absolvierten Fortbildungen (Schulungen) liegt bei der jeweiligen Dienststelle vor. Die Bewertung obliegt der jeweiligen Dienststelle und wird im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems dokumentiert.

4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

4.1. Gültige Notfallpläne (Landespläne)

| Bereich | Verantwortliche Behörden | Notfallplan vorhanden | Übungen | Veröffentlichung / Verbreitung |
|------------------------|--------------------------|--|--|--------------------------------|
| Lebensmittelsicherheit | MKUEM, ADD | ja (Lebensmittel und Wein) | LÜKEX (bei Betroffenheit RP) | FIS-VL behörden-intern |
| Futtermittelsicherheit | MWVLW, ADD | ja | keine Übungen | FIS-VL behörden-intern |
| Tiergesundheit | MKUEM, LUA | ja (Plan des Landes zur Bekämpfung von Tierseuchen mit speziellen Teilen wie MKS, KSP, AI, TSE) | regelmäßige Übungen landesintern, länderübergreifend, Mitgliedstaaten-übergreifend | TSN behörden-intern |
| Tierschutz | MKUEM | ja (Tiertransporthandbuch) | keine Übungen | FIS-VL behörden-intern |

4.2. Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung

Auf die Darstellungen unter den Ziffern 2 und 3 in Teil A dieses Plans (Schaubilder zu Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen der zuständigen Behörden) sowie Ziffer 4.2 im Teil A des Rahmenplanes in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

5. Qualitätsmanagement und Evaluierung der QM- und Auditsysteme

5.1.+2. Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung

Die Durchführung von Audits und unabhängigen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage des von der LAV beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der Kontrollverordnung beauftragt sind.

Hiernach können interne Audits von behördeneigenem Personal oder durch von der Behörde beauftragten Dritten durchgeführt werden. Es sind dokumentierte Verfahren vorhanden, die den von der entsprechenden länderübergreifenden Verfahrensanweisung vorgegebenen Rahmen erfüllen.

Die „unabhängige Prüfung“ durchgeführter Audits im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 wird in der Verantwortung der jeweiligen Fachaufsicht der Länder-Ministerien oder in bestimmten Fällen durch eine externe Stelle durchgeführt. Die Dokumentation erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagements.

Mit der Durchführung von internen Audits im Bereich der Lebensmittelüberwachung (außer Wein) wurde 2007 begonnen. Die Audits werden in der Regel von behördeneigenem Personal regelmäßig risikoorientiert entsprechend des Beschlusses des Lenkungsausschusses durchgeführt. Nach deren Abschluss erfolgt die unabhängige Prüfung in der Verantwortung des Lenkungsausschusses, der auf der Ebene der obersten Landesbehörde angesiedelt ist.

Die internen Audits im Bereich der Wein- und Futtermittelüberwachung werden mit behördeneigenem Personal seit dem Jahr 2008 regelmäßig durchgeführt. Nach deren Abschluss erfolgt die unabhängige Prüfung in der Verantwortung des jeweils zuständigen Steuerkreises, dessen Vorsitz in beiden Fällen beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau liegt.

5.3.+4. Tiergesundheit und Tierschutz

Die Durchführung von Audits und unabhängigen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage des von der LAV beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der Kontrollverordnung beauftragt sind.

Hiernach können interne Audits von behördeneigenem Personal oder durch von der Behörde beauftragten Dritten durchgeführt werden. Es sind dokumentierte Verfahren, die den von der entsprechenden länderübergreifenden Verfahrensanweisung vorgegebenen Rahmen erfüllen.

Die „unabhängige Prüfung“ durchgeführter Audits im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 wird in der Verantwortung der jeweiligen Fachaufsicht der Länder-Ministerien oder in bestimmten Fällen durch eine externe Stelle durchgeführt. Die Dokumentation erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagements.

Mit der Durchführung von internen Audits in den Bereichen Tiergesundheit und Tierschutz wurde 2012 begonnen. Die Audits werden in der Regel von behördeneigenem Personal regelmäßig risikoorientiert entsprechend des Beschlusses des Lenkungsausschusses durchgeführt. Nach deren Abschluss erfolgt die unabhängige Prüfung in der Verantwortung des Lenkungsausschusses, der auf der Ebene der obersten Landesbehörde angesiedelt ist.

6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO (EU) 2017/625

6.1. Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Unparteilichkeit

Bei dem mit Kontrollaufgaben betrauten Personal des Landes handelt es sich entweder um Beschäftigte oder Beamte. Gemäß § 63 Landesbeamtengesetz (LBG) ist der Beamte verpflichtet, seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Eine ähnliche Verpflichtung trifft jeden Beschäftigten aufgrund seines privatrechtlichen Arbeitsvertrages und den damit eingegangenen tarifvertraglichen Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1 TV-L.

Soweit private Laboratorien im Rahmen der Vorgaben des § 20 AVV RÜb ausnahmsweise mit der Durchführung von Untersuchungen durch die Landesbehörden betraut werden, verpflichten die entsprechenden privatrechtlichen Werkverträge die beauftragten Untersuchungseinrichtungen zu Objektivität und Neutralität.

Qualität

Mit der Durchführung der Kontrollen und Untersuchungen sind ausschließlich fachlich ausgebildete Personen betraut. Im wissenschaftlichen Bereich sind sie als Lebensmittelchemiker, Ärzte, Tierärzte oder anderweitig wissenschaftlich ausgebildet. Die Weinkontrolleure müssen den Anforderungen des § 31 WeinG genügen. Die Lebensmittelkontrolleure werden entsprechend den Anforderungen der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung ausgebildet. Die Futtermittelkontrolleure werden entsprechend den Anforderungen der Futtermittelkontrolleur-Verordnung ausgebildet. Das eingesetzte technische Personal ist als CTA, PTA, MTA, BTA, Chemielaborant oder einem ähnlichen Beruf entsprechend der jeweils einschlägigen Berufsausbildungsverordnung ausgebildet.

Konsistenz

Die Konsistenz (Einheitlichkeit) der Kontrollen wird durch Verfahrensanweisungen im Qualitätsmanagement-System erreicht und dokumentiert. Die Verfahrensanweisungen enthalten detaillierte Beschreibung von Kontrollabläufen mit den entsprechenden Zuständigkeiten. Die Kontrollabläufe werden regelmäßig überprüft und verbessert.

6.2. Ausschluss von Interessenkonflikten

Zum Zwecke des Ausschlusses von Interessenkonflikten bestimmt § 83 Abs. 2 LBG, dass die Ausübung von Nebentätigkeiten durch den Beamten die dienstlichen Interessen nicht beeinträchtigen dürfen. Auch Beschäftigte dürfen gemäß § 3 Abs. 4 TV-L eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn dadurch eine Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers nicht zu befürchten ist.

Weiterhin gilt ein grundsätzliches Verbot der Annahme von Belohnungen/Geschenken durch Beamte /Beschäftigte gemäß 78 LBG bzw. § 3 Abs. 3 TV-L. Einzelheiten werden in der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 7. November 2000 zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung geregelt.

6.3. Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen

(s. auch Ziffer 3.2.)

Lebensmitteluntersuchungen finden derzeit an insgesamt acht (**Wein**: nur am Standort Mainz; **Tiergesundheit** nur am Standort Koblenz) verschiedenen Standorten (Instituten) innerhalb des Landesuntersuchungsamtes statt. Durch Reorganisationsmaßnahmen und Umstrukturierungen innerhalb des LUA wurden und werden auch in Form von Schwerpunktbildungen die Laborkapazitäten entsprechend den wachsenden Anforderungen ausgerichtet. Ersatz- und Neubeschaffungen von Analysengeräten werden bedarfsorientiert auf der Basis des Haushaltsplanes vorgenommen. In der Regel kann dafür Sorge getragen werden, dass die zur Verfügung stehende Analysetechnik den rechtlichen und fachlichen Anforderungen der Lebensmittelüberwachung genügt. Allerdings werden alternativ zu Ersatz-/Neubeschaffungen auch Kooperationen mit amtlichen Laboratorien anderer Länder eingegangen.

Auch im Gebäudebereich erfolgen Reinvestitionen im erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Mit dem Bezug des Neubaus des Landesuntersuchungsamtes am Standort Koblenz, der alle Koblenzer Referate des LUA unter einem Dach vereinen und damit auch einen weiteren Beitrag zur sektorübergreifenden Zusammenarbeit leisten wird, ist im Laufe des Jahres 2025 zu rechnen.

Im Bereich der **Futtermittelüberwachung** wird die LUFA Speyer mit der Untersuchung der amtlichen Proben beauftragt. Die LUFA Speyer erfüllt die Anforderungen des Art. 37 der VO (EU) 2017/625. Falls die LUFA bestimmte Analysen nicht selbst durchführen kann, werden die Pro-

ben an ein Labor, das die Anforderungen des Art. 37 der VO (EU) 2017/625 erfüllt und dem VDLUFA angeschlossen ist, oder ein anderes geeignetes Labor zur Untersuchung abgegeben.

Für das Segment **Tiergesundheit** gibt es folgende Besonderheit:

Für den Fall des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche haben die Länder mit Vereinbarung vom 19.01.2006 über die Einrichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) die Beschaffung eines transportablen, operativ-taktischen Zentrums zur Unterstützung der lokalen und/oder regionalen Tierseuchenkrisenzentren der zuständigen Behörden bei der Organisation und Durchführung der Tierseuchenbekämpfung beschlossen (enthält auch Material).

Soweit Untersuchungen für den Bereich Tierschutz erforderlich sind, werden die Proben an das Landesuntersuchungsamt gesandt.

6.4. Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal

Die Ausstattung mit angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal zur Erledigung der anfallenden Aufgaben erfolgt sowohl im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM und LUA) als auch des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) auf der Grundlage der vorhandenen Finanz- und Stellenpläne. Die Behörden können sich finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht entziehen. Gleichwohl wird unabweisbarem und unvorhersehbarem Bedarf aufgrund neuer oder zusätzlicher Aufgaben im Rahmen einer flexiblen Personalwirtschaft begegnet. Gleichzeitig wird stetig an der Optimierung der Ressourcen durch Verbesserung der Organisation gearbeitet. Für die Personalplanung der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden sind die Landkreise und zuständigen kreisfreien Städte verantwortlich.

Die Stellenpläne der Weinüberwachung sind hinsichtlich des Verwaltungspersonals der ADD im Haushaltsplan des MWVLW und hinsichtlich der Stellen der Weinkontrolleure im durchlaufenden Haushalt des MWVLW ausgewiesen.

Die personelle Ausstattung mit Verwaltungskräften und Kontrollpersonal erfolgt in der Futtermittelkontrolle entsprechend den Kontrollumfängen, die sich aus dem „Kontrollprogramm Futtermittel“ ergeben. Das Kontrollpersonal erfüllt die Anforderungen der Futtermittelkontrollverordnung.

6.5. Angemessene rechtliche Vollmachten

Angemessene rechtliche Vollmachten für die zuständigen Behörden zur Durchführung und Durchsetzung der vorgesehenen amtlichen Kontrollen und Maßnahmen einschließlich der Verhängung von Sanktionen bei Verstößen ergeben sich aus den einschlägigen EU-Vorschriften, dem Bundesrecht und dem Landesrecht von Rheinland-Pfalz. Zu nennen sind auf Bundesebene insbesondere das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, das Tierschutzgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit den jeweiligen Verwaltungsverfahrens- und Vollstreckungsgesetzen.

Auf Landesebene finden sich entsprechende rechtliche Vollmachten insbesondere im Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR), im Landestierseuchengesetz, in der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts, in der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach futtermittelrechtlichen Vorschriften, in der Landesverordnung über Zuständigkeiten der allgemeinen Ordnungsbehörden in Verbindung mit den jeweiligen Verwaltungsverfahrens- und Vollstreckungsgesetzen.

Eine z. T. spezifischere Darstellung für die einzelnen Bereiche findet sich in den folgenden Abschnitten:

Lebensmittelüberwachung

Lebensmittelüberwachung außer Weinüberwachung

Die rechtlichen Vollmachten ergeben sich insbesondere aus folgenden Rechtsvorschriften:

- Bundesrecht: LFGB
- Landesrecht: AGLBR, ZuständigkeitsVO LMÜ

Weinüberwachung

Die Möglichkeit der Durchsetzung der weinrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls Ahndung von Rechtsverstößen ergibt sich aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesrecht: WeinG, WeinVO, WeinÜbVO, LFGB
- Landesrecht: WeinrechtsDVO, GebietsVOen

Tierarzneimittelüberwachung

Die Überwachung der Einhaltung arzneimittelrechtlicher Bestimmungen erfolgt insbesondere auf der Grundlage der §§ 64 bis 69b des Arzneimittelgesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes.

Futtermittelüberwachung

Die rechtlichen Vollmachten ergeben sich aus dem LFGB und den entsprechenden Zuständigkeitsregelungen.

Tiergesundheit

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Landestierseuchengesetzes weist den unteren Verwaltungsbehörden und dem Landesuntersuchungsamt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Vollzug des Tierseuchenrechts zugleich die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz zu.

Auskunftspflichten natürlicher und juristischer Personen, das Betretungsrecht für Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, die Betretungsrechte von Gebäuden, Betriebs- und Lagerräumen sowie Transportmitteln, die Überlassung von Materialien zur Untersuchung sowie die Duldungspflicht der Verfügungsberechtigten sind in § 24 Tiergesundheitsgesetz geregelt.

Gemäß § 33 Tiergesundheitsgesetz können Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 31 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe bezieht, eingezogen werden. d

Die Anfechtung einer Anordnung nach bestimmten Paragraphen des Tiergesundheitsgesetzes hat gem. § 37 Tiergesundheitsgesetz eine aufschiebende Wirkung.

Die Bundesgesetze und Verordnungen sind in der Regel strafbewehrt. Zuständig für die Durchsetzung der Vorschriften sind die Landkreise und die Staatsanwaltschaft.

Tierschutz

Die rechtlichen Vollmachten ergeben sich aus folgenden Rechtsvorschriften:

- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts
- Tierschutz-Hundeverordnung
- Tierschutzkommissions-Verordnung

- Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
- Versuchstiermeldeverordnung
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)

6.6. Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer mit den zuständigen Behörden

Die Verpflichtung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, dem LFGB [sowie aus Leitlinien der Wirtschaft, DIN-Normen; der Deutschen Lebensmittelbuchkommission, Kunststoffkommission sowie anlassbezogen getroffenen Vereinbarungen („runde Tische“)]. Für die Weinüberwachung ergibt sich die Verpflichtung aus § 31 Abs. 2a WeinG.

6.7. Dokumentierte Verfahren

Allgemeine Verwaltungsgrundsätze sind in der Geschäftsordnung der Regierung von Rheinland-Pfalz festgelegt.

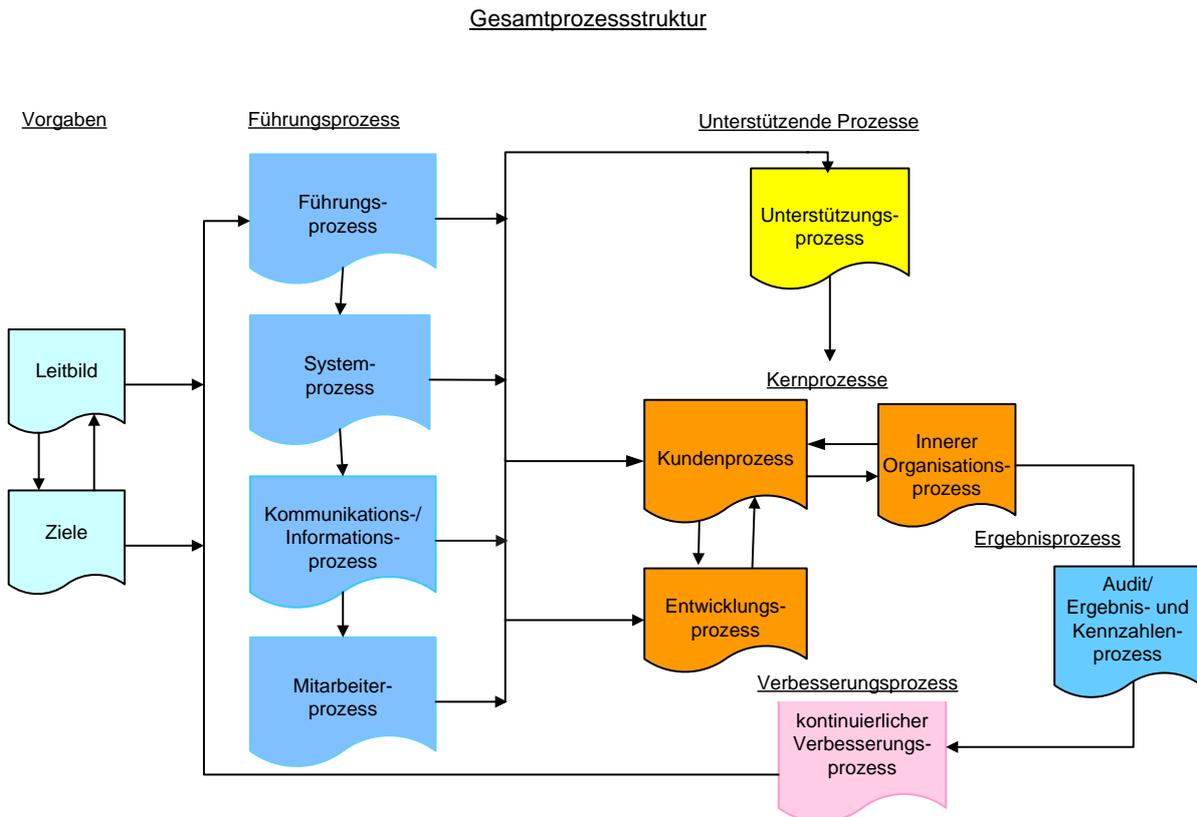
Nach Art. 5 und Art. 12 der Verordnung (EU) 2017/625 ist ein einheitlicher Vollzug nach einheitlichen Standards zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage wurde in Rheinland-Pfalz flächendeckend ein Qualitätsmanagementsystem für die Bereiche Lebensmittelüberwachung, Weinüberwachung, Futtermittelüberwachung sowie Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz eingeführt.

In diesem Zusammenhang nehmen die Trichinenuntersuchungsstellen zum Nachweis ihrer analytischen Kompetenz regelmäßig an einer Laborvergleichsuntersuchung teil.

Das Qualitätsmanagementsystem ist prozessorientiert und dient zur Abwicklung der Routineaufgaben und des Krisenmanagements.

Es wird in einem Qualitätsmanagement-Handbuch beschrieben, das durch Verfahrensanweisungen und andere QM-Dokumente ergänzt wird.

Die Gesamtprozessstruktur des Qualitätsmanagementsystems zeigt die folgende Abbildung:



6.8. Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen

Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über Aufbewahrungsfristen von Dokumenten. Ergänzende Regelungen sind in den Geschäftsordnungen der Behörden detailliert beschrieben.

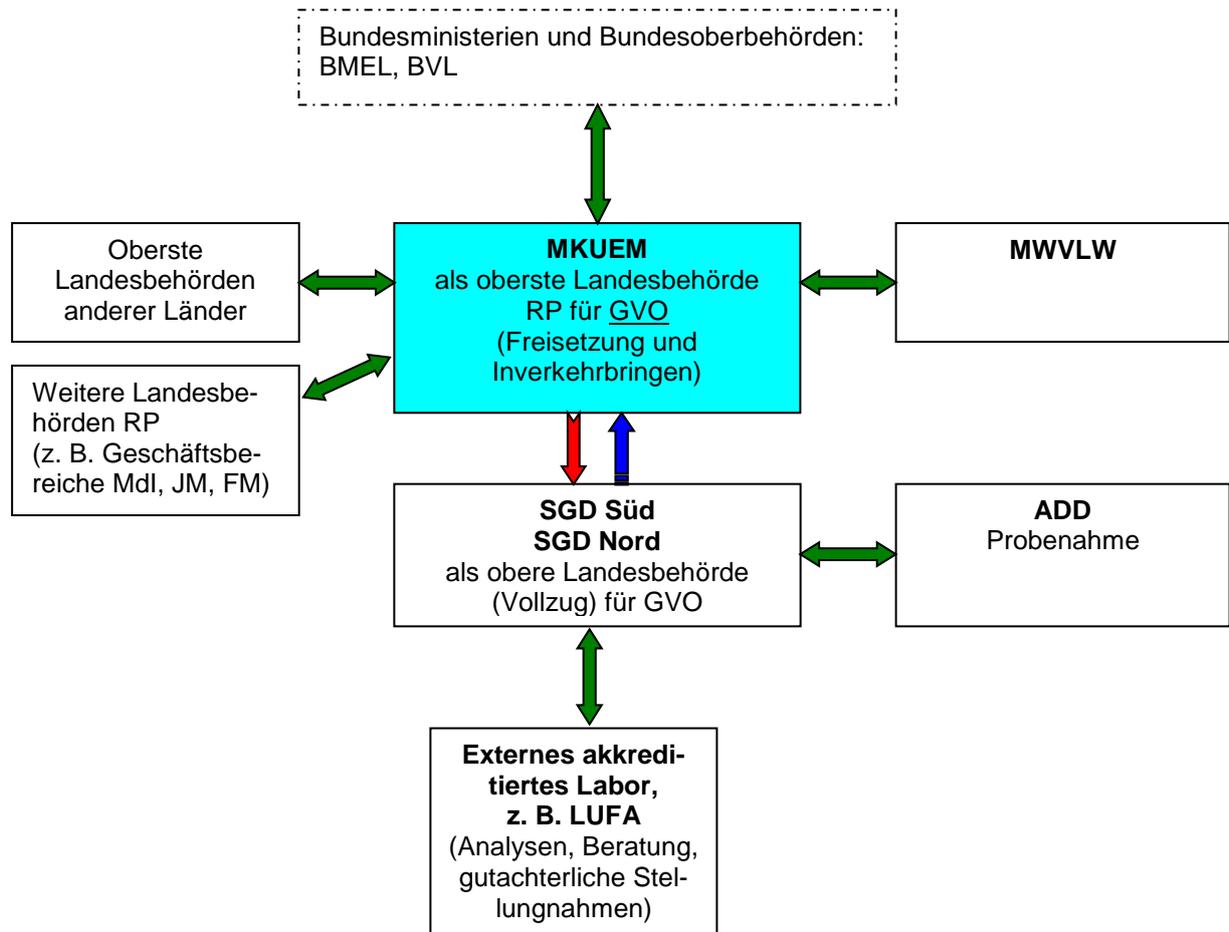
Im Rahmen des Qualitätsmanagement-Systems sind weitere Regelungen zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen getroffen (s. QMH/Verfahrensanweisungen).

7. Überprüfung und Anpassung des Plans

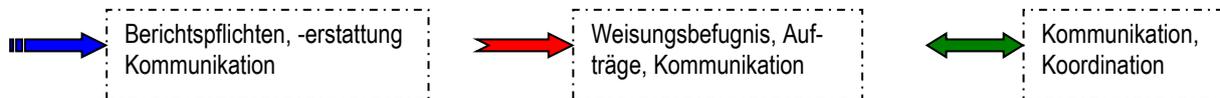
Nach dem Beschluss der LAV vom 8./9.05.2006 sind die Fachgremien verpflichtet, jährlich die notwendigen Anpassungen vorzubereiten und einzuleiten. Die Länder und die Bund-Länder-Redaktionsgruppe MNKP berücksichtigen diese Empfehlung bei der Aktualisierung der Einzelpläne und bei der Erstellung des Rahmenplans.

Teil B: Bereich GVO – die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln in die Umwelt (Art. 1 (2b) VO (EU) 2017/625)

Für die allgemeine Beschreibung des Kontrollsystems im Bereich GVO (absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln) wird auf den MNKP Rahmenplan, Teil B in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Nachfolgend werden Spezifizierungen für Rheinland-Pfalz beschrieben.



Legende:



Die Zuständigkeit für die Überwachung der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln in die Umwelt liegt in Rheinland-Pfalz auf Ebene der obersten Landesbehörden beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

Zuständige Vollzugsbehörden für die Überwachung von Freisetzungen und Inverkehrbringen von GMO nach dem GenTG sind nach der Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Süd und Nord.

Zulassungen erfolgen auf Bundesebene durch das BVL bzw. auf EU-Ebene.

Seit vielen Jahren wurden keine Freisetzungen von GMO für rheinland-pfälzisches Territorium beantragt und folglich auch keine genehmigt. Von den zwei in der EU erteilten Anbaugenehmigungen für GMO wurde eine (für Kartoffeln) wegen Rechtsfehlern widerrufen, die andere (für Mais MON 810) wurde von der Bundesregierung aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/412 (Opt out-Richtlinie) für Deutschland außer Kraft gesetzt.

Vorsorglich wird bestimmtes konventionelles Saatgut nach dem bundesweit abgestimmten Konzept der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik stichprobenartig auf eventuelle Anwesenheit von Kontaminationen mit GMO überwacht. Dazu werden von anerkannten Probenehmern der ADD in Zusammenarbeit mit der SGD Süd Proben gezogen und in einem externen akkreditierten Labor untersucht. Die Analyseergebnisse sind in der Regel negativ, so dass der Anwendungsbereich des Gentechnikrechts nicht eröffnet ist.

Die Relevanz dieser Überwachung ist grundsätzlich sehr gering.

Teil C: Bereich TNP: Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben (Art. 1 (2e) VO (EU) 2017/625)

Überwachung tierischer Nebenprodukte (TNP) und deren Folgeprodukte

Die Kontrollen im Bereich tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte werden durch die Verordnungen (EU) 2017/625, (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011 in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Zusätzlich kommen nationale Rechtsvorschriften - das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und die Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - zur Anwendung.

In Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2011 für den Bereich tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte ein QM-System erstellt und dessen Anwendung wurde angeordnet.

In der Neufassung der AVV Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) vom 20. Januar 2021 ist das Verfahren zur Erstellung eines bundesweiten Kontrollprogramms für tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte festgelegt. Es soll insbesondere den Inhalt und die Anzahl von Inspektionen sowie die Probenaufteilung auf die tierischen Nebenprodukte und deren Folgeprodukte sowie auf die Länder enthalten.

Darüber hinaus enthält die Verwaltungsvorschrift die Anforderungen an ein System zur Ermittlung der risikobasierten Häufigkeit amtlicher Kontrollen von Betrieben und Anlagen, die mit tierischen Nebenprodukten oder deren Folgeprodukten umgehen.

Die Berichterstattung erfolgt gemäß § 34 AVV RÜb im Jahresbericht nach Artikel 113 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625.

Auf der Grundlage der Vorgaben der AVV RÜb wurde in den Jahren 2019 und 2020 ein bundesweites „Kontrollprogramm tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte“ erarbeitet und abgestimmt. Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz hat in ihrer 36. Sitzung am 4. und 5. November 2020 dem Kontrollprogramm zugestimmt.

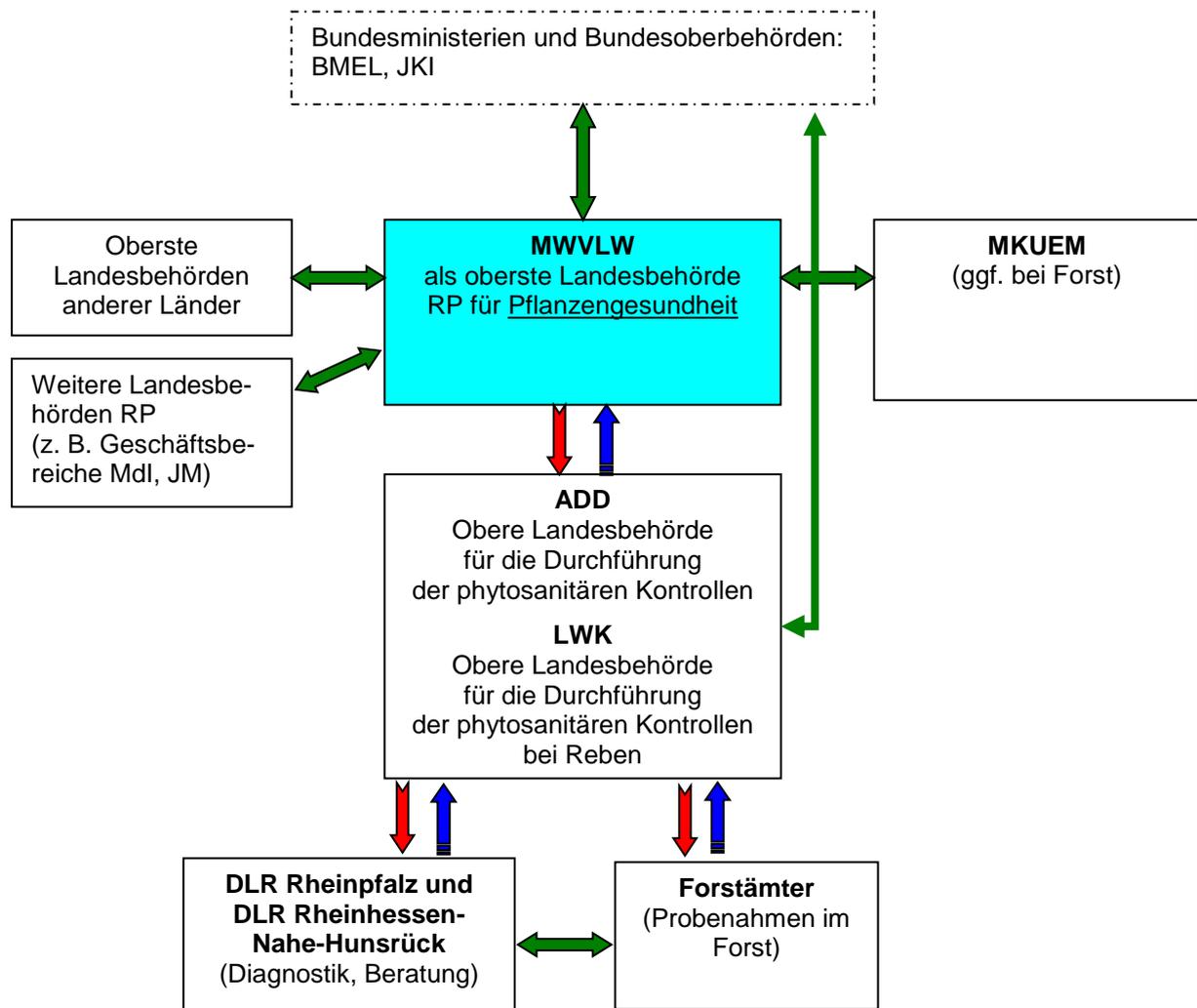
In Rheinland-Pfalz hat das fachlich zuständige Ministerium mit Schreiben vom 18.12.2020 an die nachgeordneten Behörden die Durchführung des Kontrollprogramms angeordnet.

Bezüglich der Organisation der Überwachung tierischer Nebenprodukte in Rheinland-Pfalz wird auf die Darstellungen und Ausführungen zum Sektor Tiergesundheit in Teil A dieses Länderplans verwiesen.

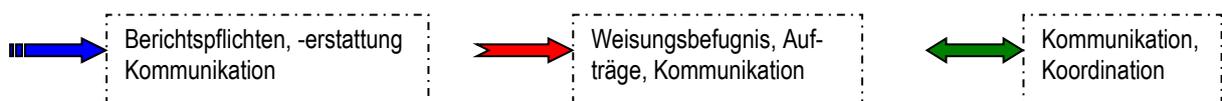
Teil D: Bereich Pflanzengesundheit: Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Art. 1 (2g) VO (EU) 2017/625)

Für die allgemeine Beschreibung des Kontrollsystems im Bereich Pflanzengesundheit wird auf die Ausführungen im integrierten mehrjährigen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland (Rahmenplan), insbesondere Teil D, in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die dort genannten strategischen Ziele werden auch auf Landesebene verfolgt. Der Rahmenplan enthält auch die Angaben zur personellen Ausstattung für das phytosanitäre Überwachungssystem beim Pflanzenschutzdienst in Rheinland-Pfalz.

Nachfolgend werden Spezifizierungen für Rheinland-Pfalz beschrieben.



Legende:



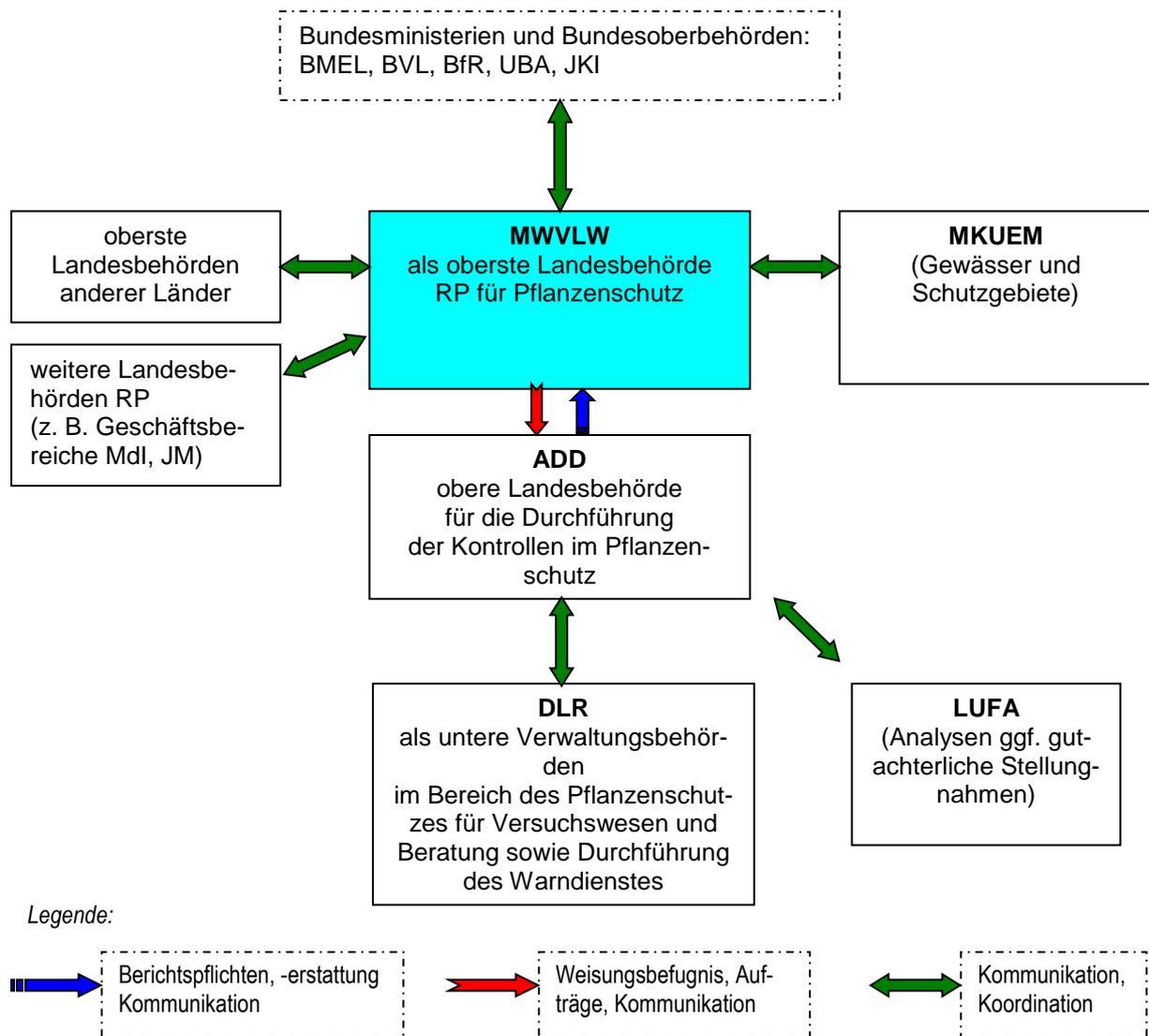
Die Zuständigkeiten im Bereich Pflanzengesundheit und der damit verbundenen Überwachung sind zurzeit in folgende rheinland-pfälzischen Vorschrift geregelt:

- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 18. April 2015

Die Diagnoselabore an den DLR sind nach DIN EN ISO 17025 akkreditiert und als amtliche Labore anerkannt. Ein behördenübergreifendes QM System darüber hinaus wird derzeit aufgebaut.

Teil E: Bereich Pflanzenschutz: Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sowie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, mit Ausnahme von Anwendungsgeräten für Pestizide (Art. 1 (2h) VO (EU) 2017/625)

Für die allgemeine Beschreibung des Kontrollsystems im Bereich Pflanzenschutz wird auf die Ausführungen im integrierten mehrjährigen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland (Rahmenplan), insbesondere Teil E, in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die dort genannten strategischen Ziele werden auch auf Landesebene verfolgt. Der Rahmenplan enthält auch die Angaben zur personellen Ausstattung für das pflanzenschutzrechtliche Überwachungssystem beim Pflanzenschutzdienst in Rheinland-Pfalz.



Die Zuständigkeiten im Bereich Pflanzschutzes und der damit verbundenen Überwachung sind zurzeit in folgende rheinland-pfälzischen Vorschrift geregelt:

- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 18. April 2015

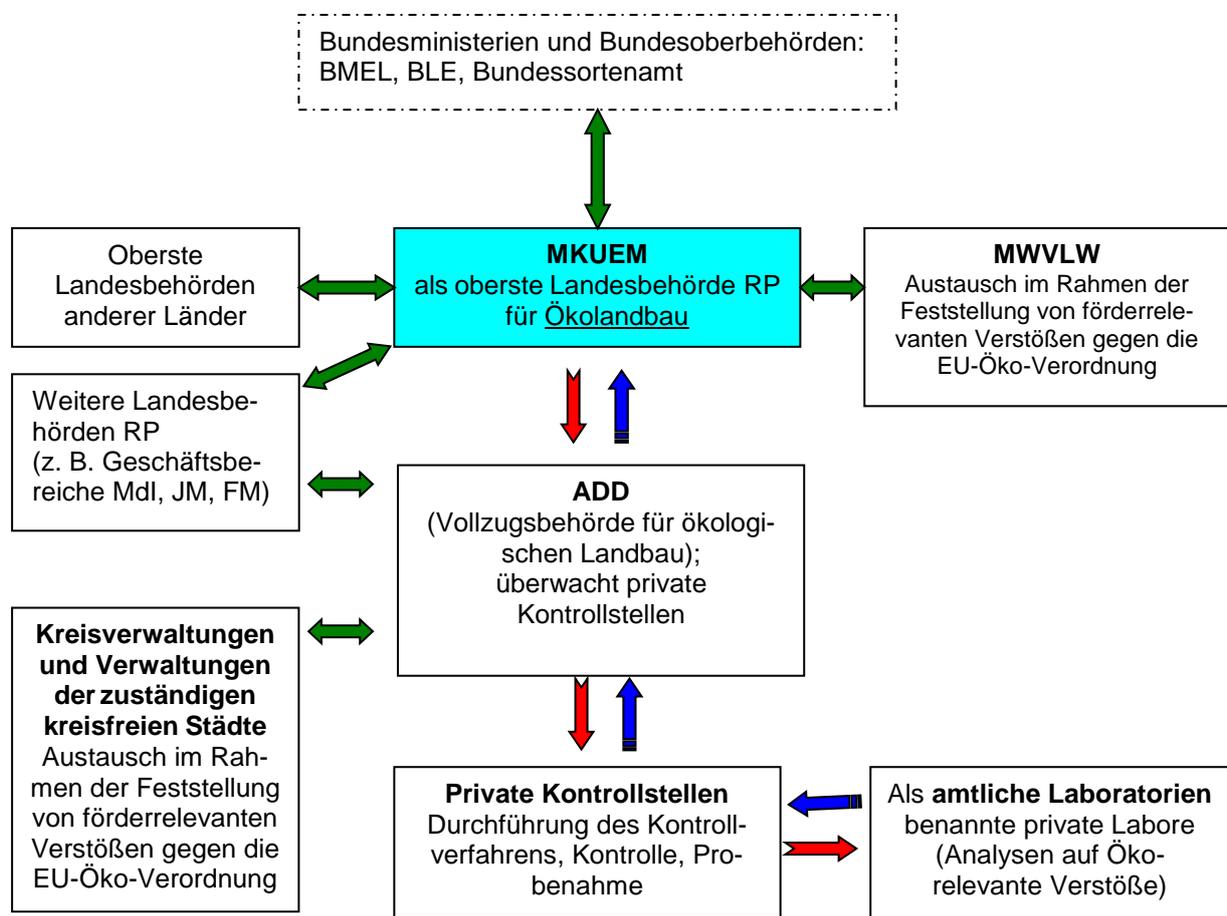
Teil F: Bereich Ökologischer Landbau: Die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Art. 1 (2i) VO (EU) 2017/625)

Für die allgemeine Beschreibung des Kontrollsystems im Bereich ökologischer Landbau wird auf die Ausführungen im integrierten mehrjährigen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland (Rahmenplan), insbesondere auf Teil F, in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

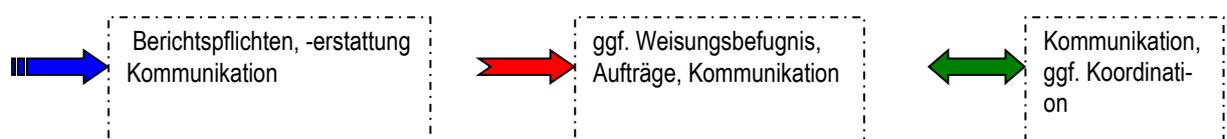
Nachfolgend werden die Spezifizierungen für Rheinland-Pfalz beschrieben.

Für die übergeordnete Darstellung der Zuständigkeiten der Behörden und deren Zusammenspiels in Rheinland-Pfalz wird auf Teil A Abschnitt 2.1 verwiesen.

Zuständige Behörde für den ökologischen Landbau in Rheinland-Pfalz ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier.



Legende:



Die Zuständigkeiten im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion und der damit verbundenen Überwachung sind zurzeit in folgenden rheinland-pfälzischen Vorschriften geregelt:

1. Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Öko- Landbaugesetz und dem Öko-Kennzeichengesetz vom 12. März 2009
2. Verordnung über die Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz vom 10. Dezember 2012, geändert durch erste Verordnung zur Änderung vom 01.07.2014

Nachdem die privaten Kontrollstellen von der DAkkS zertifiziert und von der BLE zugelassen worden sind, müssen sie sich in Rheinland-Pfalz von der ADD beleihen lassen, wenn sie in Rheinland-Pfalz tätig werden möchten. Von dieser, im § 2 des ÖLG vorhandenen Möglichkeit der Beleihung, machen einige Länder Gebrauch, in anderen Ländern hingegen sind die Kontrollstellen im Rahmen der Mitwirkung tätig.

Die ADD überwacht auf der Grundlage des Artikels 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 und des ÖLG die Tätigkeiten der privaten Kontrollstellen.

Nach Art. 5 und Art. 12 der Verordnung (EU) 2017/625 ist ein einheitlicher Vollzug nach einheitlichen Standards zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage wurde in Rheinland-Pfalz auch für den Sektor ökologischer Landbau auf der Ebene der ADD ein Qualitätsmanagementsystem inklusive interner Audits eingeführt. Es folgt den gleichen Prinzipien wie sie im Teil A Ziffern 6.7 und 5 beschrieben sind.

Teil G Bereich Geoschutz: Die Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „garantiert traditionelle Spezialität“ und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse (Art. 1 (2j) VO (EU) 2017/625)

Für die allgemeine Beschreibung des Kontrollsystems im Bereich Geoschutz wird auf die Ausführungen im integrierten mehrjährigen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland (MNKP-Rahmenplan), insbesondere auf Teil G, in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die dort genannten strategischen Ziele, insbesondere Ziel Nr. I werden auch auf Landesebene verfolgt.

Nachfolgend werden die Spezifizierungen für Rheinland-Pfalz beschrieben.

Geoschutzkontrollen (Lebensmittel, Spirituosen)

Die Zuständigkeiten im Bereich der Geoschutzkontrollen (Lebensmittel, Spirituosen) sind in Rheinland-Pfalz analog der lebensmittelrechtlichen Zuständigkeiten geregelt. Siehe hierzu die Ausführungen in Teil A dieses Länderplans.

In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit keine eingetragenen geschützten Lebensmittel (g.U., g.g.A.). Kontrollen der Einhaltung der Produktspezifikation vor der Vermarktung gemäß Art. 37 der VO (EU) Nr. 1151/2012 werden daher nicht durchgeführt.

Kontrollen geschützter Lebensmittel auf Handelsebene werden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung risikoorientiert oder anlassbezogen durchgeführt. Hierbei werden die Grundsätze der AVV Rahmenüberwachung, aber auch Aspekte wie die Marktbedeutung geschützter Produkte in Rheinland-Pfalz berücksichtigt.

Bezüglich der Organisation dieses Überwachungsbereichs wird vor diesem Hintergrund auf die Darstellungen und Ausführungen zum Sektor Lebensmittelüberwachung im Teil A dieses Länderplans verwiesen.

Abkürzungen¹

| Abkürzung | Erläuterung |
|--------------|--|
| ABI. | Amtsblatt |
| ADD | Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion Trier |
| AFU | Arbeitsgruppe Futtermittel (der LAV) |
| AI | Aviäre Influenza (Geflügelpest) |
| BAnz. | Bundesanzeiger |
| BAG | Bundesanstalt für Güterverkehr |
| BfR | Bundesinstitut für Risikobewertung |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BMEL | Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft |
| BTA | Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent |
| BVD/MD | Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease |
| BVL | Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit |
| CC | Cross Compliance |
| CTA | Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent |
| DIN | Deutsches Institut für Normung e.V. |
| DLR | Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum; Aufgaben: Diagnose, Laboruntersuchungen, Monitoring |
| EFSA | Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EN | Europäische Norm |
| EU | Europäische Union |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| FIS-VL | Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit |
| FLI | Friedrich-Löffler-Institut |
| FM | Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz |
| FüttAM | Fütterungsarzneimittel |
| GMBL. | Gemeinsames Ministerialblatt |
| GQS | Gesamtbetriebliches Qualitätssicherungs-System |
| GVBl. | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| HI-Tier, HIT | Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere |
| IEC | International Electrotechnical Commission |
| ISO | Internationale Organisation für Normung |
| JBl. | Justizblatt Rheinland-Pfalz |
| KSP | Klassische Schweinepest |
| KV | Kreisverwaltung |
| LAV | Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz |
| LAV-AG QM | LAV-Arbeitsgruppe "Qualitätsmanagement im gesundheitlichen Verbraucher- schutz" |
| LKA | Landeskriminalamt |
| LKV | Landeskontrollverband |
| LMÜ | Lebensmittelüberwachung |

¹ Ohne die Abkürzungen der Rechtsgrundlagen, s. nachstehende Tabelle

| Abkürzung | Erläuterung |
|------------------|---|
| LSJV | Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung |
| LUA | Landesuntersuchungsamt |
| LÜKEX | Länderübergreifende Krisenmanagementübung (EXercise) |
| LUFA | Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt |
| LfU | Landesamt für Umwelt |
| LVO | Landesverordnung |
| LWK | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (beauftragte Behörde gemäß Landesverordnung über saatgutrechtliche Zuständigkeiten); Aufgabe: Zertifizierung u. Anerkennung v. Rebenpflanzgut |
| Mdl | Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz |
| MinBl. | Ministerialblatt |
| MKUEM | Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz |
| MKS | Maul- und Klauenseuche |
| MTA | Medizinisch-technische Assistentin/Medizinisch-technischer Assistent |
| MWG | Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz |
| NMR | Kernresonanzspektroskopie (nuclear magnetic resonance) |
| NRKP | Nationaler Rückstandskontrollplan |
| PEI | Paul-Ehrlich-Institut |
| PTA | Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent |
| QM | Qualitätsmanagement |
| QMH | Qualitätsmanagementhandbuch |
| QS | Qualitätssicherung |
| QW | Qualitätswein |
| RASFF | Rapid Alert System for Food and Feed |
| RP, RLP | Rheinland-Pfalz |
| SGD | Struktur- und Genehmigungsdirektion |
| SV | Verwaltung einer kreisfreien Stadt |
| TSE | Transmissible Spongiforme Enzephalopathie |
| TSN | Tierseuchennachrichten-System |
| TV-L | Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder |
| VDLUFA | Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten |

Rechtsgrundlagen, Normen und sonstige Fundstellenangaben

In der nachfolgenden Tabelle werden sowohl die im Text genannten Abkürzungen von Rechtsgrundlagen, Normen etc. erläutert und mit ihrer Fundstelle versehen, als auch wichtige weitere Rechtsgrundlagen o. ä. aufgeführt. Die Liste ist nicht abschließend.

| Abkürzung | Rechtsgrundlage o. ä. mit Datum und Fundstelle |
|----------------------|--|
| AGLBR | Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362) |
| AMG | Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 19.05.2021 (BGBl. I S. 1164) |
| AMGVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes vom 29. März 2006 (BAnz. Nr. 63 vom 30. März 2006, S. 2287) |
| APOLChem | Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker vom 22.03.2018 (GVBl. S. 59) |
| AVV RÜb | AVV Rahmen-Überwachung; Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts vom 20. Januar 2021 (BAnz. AT vom 26.01.2021 B6) |
| | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz Nr. 36a vom 22. Februar 2000) |
| DIN EN ISO/IEC 17025 | Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien |
| FMStrVVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Überwachung der Höchstwerte für Futtermittel nach der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation (Futtermittel-Strahlenschutzvorsorge-Verwaltungsvorschrift - FMStrVVwV) vom 22. Juni 2000 (BAnz. 2000, Nr. 122) |
| FuttMKontrV | Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrolleur-Verordnung) vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464), geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 25 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) |
| GebietsVOen | jeweilige Landesverordnung über Qualitätswein der bestimmten Anbaugebiete Ahr, Mittelrhein, Mosel-Saar-Ruwer, Nahe, Pfalz, Rheinhessen |
| GenTG | Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Art. 95 V vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| GenTZuVO | Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gentechnik vom 14. Juni 2004 (GVBl. 351), zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 294) |
| LBG | Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) |
| LFGB | Lebensmittel - und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des LFGB vom 24.04.2019 (BGBl. I S. 498) |

| Abkürzung | Rechtsgrundlage o. ä. mit Datum und Fundstelle |
|---------------|---|
| LGebG | Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) |
| LTierSG | Landestierseuchengesetz vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) |
| 1. LTierSGDVO | Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 24. April 1987 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) |
| 2. LTierSGDVO | Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Landestierseuchengesetzes vom 15. Juli 1987 (GVBl. S. 216), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) |
| | Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet Arzneimittel- und des Transfusionsrechts vom 28. November 2000 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) |
| | Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tier-schutzrechts vom 20. April 2005 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) |
| | Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wein-rechts vom 12. Oktober 2011 (GVBl. S. 382), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.12.2017 (GVBl. S. 339) |
| | Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2020 (GVBl. 2021 S. 2) |
| | Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem EG-Gentechnik-Durchführungs-Gesetz für den Bereich der Futtermittel vom 28. April 2005 (GVBl. S. 177) |
| | Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebens-mittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 21. Oktober 2010 (GVBl. S. 373, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. März 2011 (GVBl. S. 84) |
| | Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lebensmit-telkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren (APOLMKon) vom 8. April 2019 (GVBl. 2019, 47) |
| | Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch-wirtschaft vom 21. Oktober 2010 (GVBl. S. 373), geändert durch Arti-kel 1 der Verordnung vom 11.03.2011 (GVBl. S. 84) |
| | Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Futter-mittelrechts vom 18. März 2008 (GVBl. S. 74) |
| | Landesverordnung zur Durchführung des § 3 der Tierische Lebensmit-tel-Überwachungsverordnung vom 04. August 2011 (GVBl. S. 320) |
| | Landesverordnung zur Durchführung der Butterverordnung vom 1. März 1989 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Art. 222 des Ge-setzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) |
| | Landesverordnung zur Durchführung der Käseverordnung und über Qualitätsprüfungen von Käse vom 24. Januar 1966 (GVBl. S. 41), zu-letzt geändert durch Art. 225 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) |
| | Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächti-gungen auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts vom 5. Juli 2007 (GVBl. S. 125) |
| | Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61) |

| Abkürzung | Rechtsgrundlage o. ä. mit Datum und Fundstelle |
|---------------|--|
| | Landesverordnung über die Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen (Milchverordnung) vom 31. Juli 1973 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Art. 221 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) |
| | Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 18. April 2015 (GVBl. 39) |
| | Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Öko- Landbaugesetz und dem Öko-Kennzeichengesetz vom 12. März 2009 (GVBl. S. 111) |
| LTranspG | Landestransparenzgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461) |
| LVwVfG | Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) |
| LVwVG | Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBl. S. 209) |
| OCR | Official Control Regulation - Verordnung über amtliche Kontrollen VO (EU) 2017/625 |
| ÖLG | Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 94 G v. 18.7.2016 I 1666 |
| POG | Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516) |
| Tier-LMÜV | Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist |
| TierSchG | Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 280 der Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| TierSchHuV | Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12.12.2013 (BGBl. I S. 4145) |
| TierSchKomV | Tierschutzkommissions-Verordnung vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 393 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) |
| TierSchIV | Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2982) |
| TierSchNutztV | Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) |

| Abkürzung | Rechtsgrundlage o. ä. mit Datum und Fundstelle |
|-----------------------|--|
| TierSchTrV | Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 14 des Gesetzes vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178) |
| TierGesG | Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) |
| TV-L | Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert am 02.03.2019 |
| TierSchVersV | Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung) vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125), zuletzt geändert durch Art. 394 V vom 31.8.2015 I 1474 |
| VersTierMeldV 2013 | Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145), zuletzt geändert durch Art. 142 G v. 29.3.2017 I 626 |
| | Verordnung über die Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz vom 10. Dezember 2012, geändert durch erste Verordnung zur Änderung vom 01.07.2014 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 14.07.2014, Nr. 25, S. 686) |
| VIG | Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), geändert durch Art. 2 Abs. 34 G v. 7.8.2013 I 3154 |
| VO (EG) Nr. 178/2002 | Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. EG Nr. L 31 S. 1 |
| VO (EG) Nr. 782/2003 | Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen, ABl. EG Nr. L 115 S. 1 |
| VO (EG) Nr. 1082/2003 | Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, ABl. EG Nr. L 156 S. 9 |
| VO (EG) Nr. 499/2004 | Verordnung (EG) Nr. 499/2004 der Kommission vom 17. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 hinsichtlich der Frist und des Musters für die Berichterstattung im Rindersektor, ABl. EG Nr. L 80 S. 24 |
| VO (EG) Nr. 1/2005 | Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, ABl. EU Nr. L 3 vom 5.1.2005, S. 1 |
| VO (EG) Nr. 834/2007 | Verordnung (EWG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. EU Nr. L 189 S 1 |

| Abkürzung | Rechtsgrundlage o. ä. mit Datum und Fundstelle |
|-----------------------|--|
| VO (EG) Nr. 889/2008 | Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. EU Nr. L 250 S. 1 |
| VO (EG) Nr. 1235/2008 | Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, ABl. EU Nr. L 334 S. 25 |
| VO (EG) Nr. 1099/2009 | VO (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. EU Nr. L 303, S. 1 |
| VO (EU) Nr. 1151/2012 | Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) |
| VO (EU) Nr. 1306/2013 | VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (CC) |
| VO (EU) Nr. 251/2014 | Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14) |

| Abkürzung | Rechtsgrundlage o. ä. mit Datum und Fundstelle |
|-------------------------------|--|
| VO (EU) 2017/625 (OCR) | Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) |
| VO (EU) 2018/273 | Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission |
| DurchführungsVO (EU) 2019/627 | Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51) |
| VwORG | Verwaltungsorganisationsreformgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.04.2014 (GVBl. S. 33) |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 1 G v. 4.5.2021 I 882 |
| VwVG | Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl. I. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 G v. 7.5.2021 I 850 |
| | Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 07. November 2000 (MinBl. 2001 S. 86), geändert am 29. April 2003 (MinBl. 2003 S. 346) |
| WeinG | Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 02. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278) |

| Abkürzung | Rechtsgrundlage o. ä. mit Datum und Fundstelle |
|------------------|--|
| WeinÜV | Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Elfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 04. Januar 2016 (BGBl. I S. 2) |
| WeinV | Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 03. Mai 2021 (BGBl. I S. 866) |